

PROTOKOLL

5. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Freitag, 11. Oktober 2013

16:00 - 19:00 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Gyger Lukas, GGR-Präsident 2013	
Sekretär	Stalder Christoph, Stv. Gemeindeschreiber	
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte Traktanden 1 bis 11 Furrer Erika, Verwaltungsangestellte Traktandum 12 bis 19	
Mitglieder	<p>BDP Dermond Thomas Rüfenacht Michael Weber Yvonne</p> <p>EDU Berger Bruno Gerber Christian Tschanz Elisabeth</p> <p>EVP Bachmann Margret Gyger Lukas Schweizer Thomas</p> <p>FDP Pfister Sereina Riesen Michael Stauffer Sandro Schweizer Alessandra Wegmann Beat</p> <p>GLP Berger Hans Neuhaus Reto</p> <p>Grüne Walti Peter</p> <p>SP Friederich Hörr Franziska Hug-Wäfler Gabriela Jordi Peter Lehmann Ruth Schmutz Daniel Schönenberger Thomas Tschanz Therese</p> <p>SVP Aebi Thomas Barben Adrian Canonica Barbara</p>	
		ab 17.10 Uhr (Trakt. 8)
		ab 17.20 Uhr (Trakt. 8)

	Gerber Heinz Joss Michael Maurer Hans Rudolf Marti Daniel Marti Hans Rudolf Marti Werner Saurer Ursula		
Davon entschuldigt	Aebi Thomas (Ferien) Barben Adrian (Auslandaufenthalt) Canonica Barbara (Auslandaufenthalt) Lehmann Ruth (Ferien) Pfister Sereina (Krank)		
Anwesend zu Beginn	27		
Absolutes Mehr	14		
Mitglieder Gemeinderat	Grossniklaus Hans Ulrich Huder Ursulina Kopp Lorenz Marti Jürg Schenk Marcel Schneeberger Stefan Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteherin Finanzen Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteherin Soziales	SVP SP EVP SVP SP FDP SVP
Davon entschuldigt	Schenk Marcel	Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt	SP
Anwesende Vertreter Verwaltung	Finger Monika, Finanzverwalterin Hadorn Hans-Peter, Leiter Hochbau/Planung Loosli Prisca, Leiterin Bildung Müller Hansjürg, Leiter Sicherheit Schneider Marcel, Leiter Soziales Van Egmond Mark, Stv. Leiter Tiefbau/Umwelt Zeller Rolf, Gemeindeschreiber		
Medienschaffende	2		
Zuhörer	9		
Gäste/Referenten	--		

Eröffnung

Einleitend begrüsst Lukas Gyger alle Gäste, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates sowie alle Abteilungsleitenden.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

VERHANDLUNGEN

2013-66 Grosser Gemeinderat; Mutation im Rat; Ersatz für Adrian Grossniklaus (BDP); Nachrücker Ersatzkandidat Michael Rüfenacht (BDP)

Traktandum 1, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Mit Brief vom 13. September 2013 hat Adrian Grossniklaus seinen Rücktritt per 30. September 2013 als Mitglied des Grossen Gemeinderates bekannt gegeben. Seit dem 1. Januar 2011 wirkte er als Vertreter

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013

Seite 158

der BDP im Rat mit. Adrian Grossniklaus kann an der GGR-Sitzung vom 11. Oktober 2013 nicht persönlich anwesend sein. Er wird deshalb als Zuhörer an die Schlusssitzung vom 29. November eingeladen.

Ersatz

Die BDP Zulg verfügt über keinen Ersatzkandidaten mehr zum Nachrücken in den Grossen Gemeinderat. Art. 50 Abs. 1 und 2 des Reglements über die politischen Rechte regeln den Ablauf für diese Fälle wie folgt:

¹ *Kann ein freigewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichneten der Liste, welcher das ausgeschiedene Behördenmitglied angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit der seinerzeitigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.*

² *Die von den Unterzeichneten der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Person wird nach Bereinigung des Vorschlages im Sinne von Art. 31 vom Gemeinderat als gewählt erklärt.*

Innert der durch den Gemeinderat angesetzten Frist von 30 Tagen wurde die Ersatznominierung mit ausreichend vorhandener Anzahl Zustimmungen aus dem Kreis der seinerzeitigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schriftlich wie folgt bekannt gegeben:

Name/Vorname	Beruf	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Rüfenacht Michael	lic. iur., Fürsprecher	Eichfeldstrasse 9	3612 Steffisburg	BDP

Michael Rüfenacht ist in der Gemeinde Steffisburg stimmberechtigt und erfüllt damit die nötige Voraussetzung gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung zur Tätigkeit als Behördenmitglied. Er wurde durch den Gemeinderat in Anlehnung an Art. 51. Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte als gewählt erklärt.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg den per Ende September 2013 zurück getretene Adrian Grossniklaus im Grossen Gemeinderat mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 ersetzt.
2. Eröffnung an:
 - Michael Rüfenacht, Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Adrian Grossniklaus, Hombergstrasse 26E, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Thomas Dermond, BDP Zulg, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (10.060.008)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)

Behandlung

Lukas Gyger teilt mit, dass Adrian Grossniklaus auch dem Leitenden Ausschuss angehörte und in der Finanzkommission tätig war. Er würdigt entsprechend seine Arbeit. Als Nachfolge heisst er Michael Rüfenacht im Rat herzlich willkommen. Er wünscht ihm viel Freude und Befriedigung bei der Ausübung des Mandates.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg den per Ende September 2013 zurück getretene Adrian Grossniklaus im Grossen Gemeinderat mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 ersetzt.
2. Eröffnung an:
 - Michael Rüfenacht, Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Adrian Grossniklaus, Hombergstrasse 26E, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Thomas Dermond, BDP Zulg, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (10.060.008)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)

**2013-67 Grosser Gemeinderat; Mutation im Rat; Ersatz für Hans Ulrich Kropf (SVP);
Nachrücken Ersatzkandidat Hans Rudolf Maurer (SVP)**

Traktandum 2, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Mit Brief vom 17. September 2013 hat Hans Ulrich Kropf seinen Rücktritt per sofort als Mitglied des Grossen Gemeinderates bekannt gegeben. Seit dem 5. Dezember 2007 wirkte er als Vertreter der SVP im Rat mit.

Ersatz Hans Ulrich Kropf durch Hans Rudolf Maurer

Gemäss Wahlprotokoll vom 28. November 2010 wurden als nächste Ersatzkandidaten Peter Wenger und Johann Ulrich Marti der SVP zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Gemäss mündlicher Mitteilung des SVP-Präsidenten, Hans Rudolf Marti, verzichteten jedoch beide Kandidaten auf ein Nachrücken. Als dritter Ersatzkandidat wurde anschliessend Hans Rudolf Maurer der SVP angefragt. Gemäss mündlicher Zusicherung des SVP-Präsidenten, Hans Rudolf Marti, erklärte Hans Rudolf Maurer die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 28. November 2010, welches als Basis für das Nachrücken gilt und der mündlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Oktober 2013 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Beruf	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Maurer Hans Rudolf	Dachdecker	Klosterweg 45	3612 Steffisburg	SVP

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hans Rudolf Maurer (SVP), Klosterweg 45, 3612 Steffisburg, den per sofort zurück getretene Hans Ulrich Kropf (SVP) im Grossen Gemeinderat mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 ersetzt.
2. Eröffnung an:
 - Hans Ulrich Kropf, Weieneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Hans Rudolf Maurer, Klosterweg 45, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Hans Rudolf Marti, Präsidium SVP, Ob. Riedererweg 61, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Lukas Gyger informiert, dass Hansueli Kropf nebst der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat auch in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK), in der Bau- und Umweltkommission sowie in der Sozialkommission tätig war. Er dankt ihm für sein Engagement zu Gunsten der Gemeinde Steffisburg. Als Nachfolge begrüsst er Hans Rudolf Maurer und wünscht ihm viel Freude und Befriedigung bei der Ausübung seiner neuen Tätigkeit.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hans Rudolf Maurer (SVP), Klosterweg 45, 3612 Steffisburg, den per sofort zurück getretene Hans Ulrich Kropf (SVP) im Grossen Gemeinderat mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 ersetzt.
2. Eröffnung an:
 - Hans Ulrich Kropf, Weieneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Hans Rudolf Maurer, Klosterweg 45, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Hans Rudolf Marti, Präsidium SVP, Ob. Riedererweg 61, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

2013-68 Leitender Ausschuss; Ersatzwahl Stimmenzähler/in anstelle des zurückgetretenen Adrian Grossniklaus

Traktandum 3, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registrierung

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmenzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Sinnvollerweise ist darauf zu achten, dass alle Fraktionen im Leitenden Ausschuss vertreten sind.

Mit Brief vom 13. September 2013 hat Adrian Grossniklaus seinen Rücktritt per 30. September 2013 als Mitglied des Grossen Gemeinderates bekannt gegeben. Seit dem 1. Januar 2011 wirkte er als Vertreter der BDP im Rat mit. Zudem wurde er an Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. Januar 2013 in den Leitenden Ausschuss als Stimmenzähler 2 für das Jahr 2013 gewählt.

Ersatzwahl

Aufgrund des Rücktritts von Adrian Grossniklaus gibt die BDP Zulug folgende Ersatzkandidatin bekannt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Weber Yvonne	Hardeggweg 18 o	3612 Steffisburg	BDP

Antrag

1. Als Stimmenzählerin 2 wird Yvonne Weber (BDP), Hardeggweg 18 o, 3612 Steffisburg, gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 11. Oktober 2013 und endet am 31. Dezember 2013.
3. Eröffnung an:
 - Yvonne Weber (BDP), Hardeggweg 18 o, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Thomas Dermond, Präsidium BDP, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (10.060.002)

Behandlung

Die BDP-Fraktion schlägt wie vorstehend erwähnt Yvonne Weber (BDP) als Stimmenzählerin vor. Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Wahl (einstimmig)

1. Als Stimmenzählerin 2 wird Yvonne Weber (BDP), Hardeggweg 18 o, 3612 Steffisburg, gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 11. Oktober 2013 und endet am 31. Dezember 2013.
3. Eröffnung an:
 - Yvonne Weber (BDP), Hardeggweg 18 o, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Thomas Dermond, Präsidium BDP, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Präsidiales (10.060.002)

Lukas Gyger weist auf das Zählvorgehen wie folgt hin:

Therese Tschanz (SP) Tische mit FDP, glp, EDU, EVP, SVP und BDP

Yvonne Weber (BDP) Tische SP, Grüne und Präsidialtisch

2013-69 Protokoll der Sitzung vom 23. August 2013; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 23. August 2013 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 - Bruno Berger (EDU) wünscht auf Seite 151, Traktandum 2013-61 Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. „Bus Aarefeld/Kaliforni“ (2013/08); Beantwortung, folgende Änderung:

Behandlung

Vorab macht er bei der Planbeilage auf einen Fehler aufmerksam. Auf dem Plan ist im Lerchenfeld eine Bushaltestelle **Bahnstation** aufgeführt, welche nicht mehr bedient wird.

2013-70 Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 5, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.060 Grosser Gemeinderat

Der Präsident informiert über die nachstehenden Themen wie folgt:

70.1 Pensionierungen/Kündigungen

Keine Bemerkungen.

70.2 Funktionsänderungen/Veränderungen Beschäftigungsgrad

Bei der Abteilung Sicherheit wird eine Rochade vorgenommen. Mirjam Steiner wird per 1. März 2014 die Funktion von Rudolf Käser als Bereichsleiterin Einwohnerkontrolle/Administration und somit die Stellvertretung des Leiters Sicherheit übernehmen. Aktuell ist sie Verwaltungsangestellte der Einwohnerkontrolle und Stellvertreterin von Rudolf Käser. Somit wird einer jungen, motivierten Mitarbeiterin die Möglichkeit gegeben, sich weiter zu entwickeln.

70.3 Neuanstellungen

Aufgrund der Funktionsänderung von Mirjam Steiner ist ihre Nachfolge zu bestimmen. Michelle Kühni wird daher als Sachbearbeiterin der Einwohnerkontrolle per 15. Februar 2014 angestellt.

Die ebenfalls frei werdende Stelle in der Abteilung Sicherheit von Christina Guggisberg als Verwaltungsangestellte Einwohnerkontrolle kann mit Kathrin Lüthi besetzt werden.

Nachdem der Gemeinderat Rudolf Lohri als Nachfolger von Werner Spring als Gruppenleiter Unterhalt bestimmt hat, musste seine Stelle ausgeschrieben werden. Per 1. Januar 2014 wird Stefan Christen aus Fahrni seine Arbeit im Werkhof aufnehmen. Jürg Marti hält fest, dass es schwierig ist, gute Handwerker zu finden.

Die Stelle der Badmeisterin II konnte zwischenzeitlich mit Hanna Eilert besetzt werden. Sie ersetzt Kathrin Gafner. Hanna Eilert war bisher als Badmeisterin III im Schwimmbad Steffisburg tätig.

70.4 Einwohnerzahl

Letzte Mitteilung per 22.03.2013: 15'569 Personen

Per Sitzung 11.10.2013: 15'554 Personen

2013-71 Finanzkommission; Ersatzwahl für Grossniklaus Adrian (BDP); Wahlvorschlag Michael Rüfenacht (BDP)

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.092.001 Finanzkommission (Personelles)

Ausgangslage

Mit Brief vom 13. September 2013 gibt Adrian Grossniklaus (BDP) seinen Rücktritt als Mitglied der Finanzkommission per 30. September 2013 bekannt. Seit dem 1. Februar 2011 wirkte er als Vertreter der BDP in der Finanzkommission mit.

Ersatzvorschlag

Die BDP schlägt mit Mail vom 24. September 2013 zur Wahl vor:

Name/Vorname	Beruf	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Rüfenacht Michael	lic. iur., Fürsprecher	Eichfeldstrasse 9	3612 Steffisburg	BDP

Antrag

1. Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der BDP (Ersatz Adrian Grossniklaus) in die Finanzkommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 11. Oktober 2013 und endet am 31. Januar 2015 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2011 – 2014).
3. Eröffnung an:
 - Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Thomas Dermond, Präsidium BDP, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.092.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 29. Oktober 2013, in Kraft.

Behandlung

Der Vorsitzende verweist auf den Ersatzvorschlag der BDP-Fraktion. Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Wahl (einstimmig)

1. Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der BDP (Ersatz Adrian Grossniklaus) in die Finanzkommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 11. Oktober 2013 und endet am 31. Januar 2015 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2011 – 2014).
3. Eröffnung an:
 - Michael Rüfenacht (BDP), Eichfeldstrasse 9, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Thomas Dermond, Präsidium BDP, Zelgstrasse 18, 3612 Steffisburg
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.092.001)

2013-72 Reglement der Pensionskasse; Revision per 01.01.2014; Genehmigung des Reglements über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg; Bewilligung eines Kredits von Fr. 1'875'470.00 über die Laufende Rechnung für die Ausfinanzierung des Vorsorgekapitals Rentner

Traktandum 7, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

27.000.001	Vorschriften
10.011.010	Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat im vergangenen Jahr in einem ersten Schritt die Thematik „Risikobeiträge“ im Rahmen einer Teilrevision des Reglements der Pensionskasse beschlossen. Diese Teilrevision trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ziel der nun vorliegenden Revision ist, dass einerseits die Rechtsgrundlagen der Pensionskasse den übergeordneten Bestimmungen bezüglich Strukturreform entsprechen (Verselbständigung der Pensionskasse und Entscheid über die Kapitalisierungsform, d.h. voll- oder teilkapitalisiert) und andererseits die Pensionskasse den marktwirtschaftlichen (Rendite und Risiko) und gesellschaftlichen (Lebenserwartung) Entwicklungen gebührend Rechnung trägt.

Am 29. Oktober 2012, 26. November 2012, 25. Februar 2013, 25. März 2013 und letztmals am 12. August 2013 hat sich der Gemeinderat mit der kompletten Reglementsrevision befasst.

Am 27. März 2013 hat zudem eine Versichertenversammlung sowie am 2. April 2013 eine Präsentation für die Parteispitzen und die Fraktionen stattgefunden als Auftaktveranstaltungen und Start der Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung dauerte vom 2. April bis 3. Juni 2013. Folgende Personen und Institutionen wurden zur Vernehmlassung eingeladen: Versicherte, NetZulg AG, Bürgergemeinde Steffisburg, Spitex Zulg, Tagestreff für Behinderte und Betagte, Gemeindepersonalverband Steffisburg, Gewerkschaft VPOD sowie die Steffisburger Ortsparteien.

Parallel zur Vernehmlassung wurde ebenfalls die Vorprüfung bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht durchgeführt. Diese stellt mit Prüfungsbericht vom 19. September 2013 fest, dass das Sanierungskonzept in Folge Wechsel von der Teil- auf die Vollkapitalisierung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weiter stellt sie fest, dass das Sanierungskonzept auch den zu beachtenden Grundsätzen und Anforderungen entspricht, wie sie in der Mitteilung OAK-BV 04/2012 vom 10. September 2012 (Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen) aufgestellt worden sind. Die beiden Erlasse können daher in der vorliegenden Form nach der Behandlung durch die zuständigen Organe genehmigt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Pensionskassekommission und der Gemeinderat haben die nachfolgenden Grundsätze definiert und in den neuen Erlassen integriert:

1. Stabilität und Stärkung der Pensionskasse

Aufgrund der stetig wachsenden Lebenserwartung (aktuell 85 Jahre für Männer, respektive 88 Jahre für Frauen im Alter 65) müssen die garantierten Renten länger als geplant bezahlt werden, was zu einem ungedeckten Betrag (Unterdeckung) in der Pensionskasse führen kann. Bei bestehenden Rentnerinnen und Rentnern darf die Rente nicht mehr reduziert werden. Zudem werden die Pensionskassen mit "tiefen" oder zumindest mit "stark variierenden" Renditen konfrontiert. Liegen diese unterhalb des technischen Zinssatzes, baut sich das Vorsorgevermögen der Rentner über die Jahre rascher ab als angenommen, respektive entstehen Defizite, welche zulasten des Deckungsgrades der Pensionskasse und somit letztendlich zulasten der aktiven Versicherten gehen.

Die versicherungstechnischen Faktoren "technischer Zinssatz" und "Umwandlungssatz" sollen an die Rahmenbedingungen angepasst werden. Einerseits werden mit dem tieferen technischen Zinssatz der Druck und die Abhängigkeit von den hohen Renditen teilweise reduziert. Diese Korrektur führt zu einer Zunahme des Vorsorgekapitals Rentner. Anschliessend muss der Umwandlungssatz reduziert werden, ansonsten nach wie vor die gleich hohen Rentenversprechungen eingegangen würden, obschon der Zinseffekt tiefer ausfällt. Folgende konkreten Massnahmen wurden nun festgelegt:

1.1 Technischer Zinssatz

Die Pensionskassekommission hat gestützt auf Artikel 49a Abs. 2 des Reglements der Pensionskasse beschlossen, den technischen Zinssatz von heute 4 % auf neu 3 % zu senken. Durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes muss das Vorsorgekapital der Rentner um Fr. 1'875'470.00 erhöht werden. Der Grund liegt darin, dass die laufenden Renten nicht reduziert werden dürfen und dass der rechnermässige (= technische) Zins weniger an die Finanzierung der lebenslänglichen Renten beiträgt. Der technische Zinssatz entspricht jetzt jedoch eher dem Marktumfeld – der Druck auf eine hohe Rendite kann damit reduziert werden.

1.2 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz für die Altersrente muss reduziert werden, damit die neu entstehende Rente trotz den tieferen rechnermässigen Zinsen und der gestiegenen Lebenserwartung aus dem bei Pensionierung vorhandenen Kapital lebenslänglich finanziert werden kann. Die durchschnittliche Reduktion der neuen Umwandlungssätze über die Alter 60 – 65 beträgt gegenüber den bisherigen Umwandlungssätzen 15,3 %. Die Reduktion der Umwandlungssätze hat eine Reduktion der künftigen Altersrenten zur Folge. Diese Reduktion soll mit der Heraufsetzung der Spargutschriften und der Aufwertung des vorhandenen Sparkapitals (mit Sondergutschriften) teilweise kompensiert werden.

1.2.1 Heraufsetzung der Spargutschriften und Beiträge

Neu sollen die Spargutschriften (Erhöhung um rund 1.50 %) so festgelegt werden, dass unter denselben Annahmen betreffend Verzinsung und Lohnentwicklung bei vollständiger Versicherungsdauer ein Leistungsziel von 60 % des letzten vor der Pensionierung versicherten Lohnes erreicht werden kann (bisher 66 %). Dies hat jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 43'800.00 für Arbeitnehmende und Fr. 63'000.00 für die Gemeinde Steffisburg (Arbeitgeberin) zur Folge.

1.2.2 Aufwertung der Sparkapitalien mit abgestufter Kompensation für Versicherte ab Alter 40

Das Sparkapital der Versicherten ab Alter 60 wird im umgekehrten Verhältnis zur Herabsetzung der Umwandlungssätze, also um 18 % erhöht. Dies ist eine vollständige Kompensation und trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Versicherten jederzeit zu gleichen Bedingungen wie vor der Revision in Pension gehen können. Für jüngere Versicherte wird die Kompensation linear abgestuft, pro Jahr unter 60 um einen Zwanzigstel von 18 %. Für Versicherte mit Alter 40 und jünger erfolgt keine Kompensation auf dem Sparkapital. Die Gesamtkosten der Aufwertung betragen Fr. 2'848'000.00 und gehen voll zu Lasten der Pensionskasse. Die bereits gebildeten Rückstellungen per 1.1.2013 von Fr. 950'000.00 können in Abzug gebracht werden; es resultieren somit Nettokosten von Fr. 1'898'000.00 zu Lasten des Deckungsgrades.

1.3 Vollkapitalisierung

Die Pensionskasse wird neu im System der sogenannten Vollkapitalisierung geführt. Das heisst, dass eine Unterdeckung in der Regel innerhalb von 5 bis 7 Jahren behoben werden sollte. Ein Zeitrahmen von 10 Jahren darf nicht überschritten werden.

Folgendes Massnahmenraster kommt zur Anwendung:

Deckungsgrad	Zinssatz Sparkapital Arbeitnehmer	Sanierungsbeiträge	
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
unter 80 %	0 % während maximal 3 Jahren, sonst BVG-Zinssatz – 1 %	1.25 %	4.25 % bzw. 3.75 %
80 % - 89.9 %	BVG-Zinssatz – 1 %	1.25 %	3.75 %
90 % - 99.9 %	BVG-Zinssatz – 0.50 %	0.50 %	1.75 %
100 % - 109.9 %	BVG-Zinssatz	--	--
110 % und höher	BVG-Zinssatz +	--	--

Zukünftig werden negative Marktveränderungen (sprich tiefere Renditen), welche zu einer Unterdeckung oder zu einer grösseren Unterdeckung führen, in den Folgejahren mit Sanierungsmassnahmen behoben. Das hat den bedeutenden Vorteil, dass die Verluste umgehend ausgeglichen werden und nicht auf zukünftige Versicherte übertragen werden. Zudem wird die Gemeinde Steffisburg dadurch finanziell entlastet. Während der Dauer einer Unterdeckung muss die Gemeinde Steffisburg den versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung) auf ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und Vorbezügen für Wohneigentum übernehmen. Zudem muss sie die Unterdeckung verzinsen. Diese Kosten können inskünftig nach Erreichen der Vollkapitalisierung weitestgehend vermieden werden.

Nebst den vorgenannten Massnahmen werden auch die bisherigen und neuen Rentner einen Anteil an die Unterdeckung leisten müssen. Von den Rentenbezüglern wird während der Dauer der Unterdeckung ein Sanierungsbeitrag in der Höhe der Teuerungszulagen der letzten zehn Jahre erhoben – Arbeitgeber zahlen den Teuerungsausgleich zugunsten der Pensionskasse ein.

Neue Teuerungszulagen erhalten Rentner nur, wenn der Deckungsgrad mindestens 110 % beträgt und Wertschwankungsreserven im Umfang von mindestens 75 % des Zielwerts bestehen. Finanziert wird die künftige Teuerungszulage von Rentnern, welche ab 1. Januar 2014 pensioniert werden, neu durch die Pensionskasse und nicht mehr durch die Arbeitgeber.

2. Grundsätzliches zu den Erlassen

2.1 Struktur der Erlasse

Das heutige Reglement der Pensionskasse stammt aus dem Jahr 1996. Daraus entstehen im Rahmen der Revision neu zwei Erlasse, nämlich einerseits das neue Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg (Reglement des Parlaments), welches die übergeordnete politische Legitimation zur Führung einer Pensionskasse darstellt sowie die Definition und Delegation von Kompetenzen enthält und andererseits das Vorsorgereglement (Reglement der Pensionskassekommission), welches die Rahmenbedingungen und Funktionsweise der Pensionskasse sicherstellt. Das Vorsorgereglement ist ein Instrument der Pensionskassekommission, welche auch abschliessend für die Genehmigung dieses Erlasses zuständig ist.

Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassekommission. Sie nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Sie sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität, bestimmt die Geschäftsführung und überwacht diese. Eine politische Einflussnahme und Steuerung ist nur über das Reglement der Pensionskasse, nicht aber direkt über das Vorsorgereglement möglich. Da das oberste Organ, die Pensionskassekommission, paritätisch zusammengesetzt ist und von Amtes wegen die/der Departementvorstehende Finanzen und das Gemeindepräsidium als Arbeitgebervertretung Einsitz nehmen, kann indirekt Einfluss auf die Geschicke der Pensionskasse genommen werden. Zudem haben die politischen Behörden die Möglichkeit, über die finanziellen Mittel zu steuern.

Im Reglement über die Pensionskasse wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

- Pensionskasse (Rechtsform, Sitz, Zweck, Primat)
- Anschluss von Institutionen (Vermögen, Vermögensanlage, Vollkapitalisierung, Leistungen der Arbeitgebenden bei Unterdeckung)
- Organisation und Verwaltung (Pensionskassekommission, Geschäftsführung, Kontrolle)
- Schlussbestimmungen (Ausführungsbestimmungen, Rechtspflege, Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht)

Im Vorsorgereglement wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

- Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand, Verhältnis zum BVG und zum PartG, Begriffe, Informationspflichten)
- Mitgliedschaft (Kreis der Versicherten, Beginn und Ende der Versicherung, Erleichterung der Arbeitsmarktbeiträge älterer Arbeitnehmer, gesundheitliche Vorbehalte)
- Leistungen (gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen, Altersleistungen, Hinterlassenenleistungen, Invaliditätsleistungen, Leistungen bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, Wohneigentumsförderung, Leistungen bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)
- Finanzierung (Beiträge der Versicherten, Beiträge des Arbeitgebers, Einlagen – Freizügigkeitsleistungen, Einlagen – Freiwillige)
- Finanzielle Sicherheit (Verwendung von Ertragsüberschüssen, Rückstellungen und Schwankungsreserven, Massnahmen bei Unterdeckung und zur Wahrung der finanziellen Sicherheit, Sonderaufwendungen gemäss BVG)
- Organisation und Verwaltung (Pensionskassekommission und deren Aufgaben, Versichertenversammlung, Geschäftsführung, Buchführung, Kontrolle)
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhänge 1 und 2 (Richtwerte für Einlagen und Regelungen zum Übergangsplan)

2.2 Vernehmlassung zu den Erlassen (inkl. den Massnahmen)

Die Vernehmlassungseingaben sowie die Bemerkungen der Pensionskassekommission und des Gemeinderats können der separaten Zusammenstellung entnommen werden. Dazu folgende Bemerkungen:

2.2.1 Leistungsausbau – im Grundsatz

Solange eine Unterdeckung besteht und entsprechende Sanierungsmassnahmen finanziert werden müssen, ist es kaum verständlich, wenn gleichzeitig ein Leistungsausbau erfolgt, welcher sich wiederum negativ auf die finanzielle Stabilität (Deckungsgrad) der Pensionskasse auswirkt. Aus diesem Grund wurde auf Begehren nach mehr oder höheren Leistungen nicht eingetreten.

2.2.2 Staatsgarantie – neu aufgenommen

Altrechtlich besteht für die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg eine Staatsgarantie. Im System der Vollkapitalisierung existiert diese Funktion nicht. Die Aufsicht hat gestützt auf Art. 72f BVG verlangt, dass in einem separaten Artikel (Umsetzung in Art. 7 des Reglements über die Pensionskasse) geklärt wird, unter welchen Bedingungen der Übergang von der Pensionskasse mit Staatsgarantie zur Pensionskasse ohne Staatsgarantie möglich ist.

2.2.3 Todesfallkapital – neu aufgenommen

Es wurde ein neuer Artikel 33 mit einer Regelung zum Todesfallkapital für die freiwilligen Einlagen sowie mit dem Begünstigtenkreis gemäss Art. 20a BVG ins Vorsorgereglement aufgenommen. Dieser Artikel schafft für die Versicherten einen Anreiz zum freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse im Rahmen der individuellen Möglichkeiten, welcher im Todesfall an die Begünstigten geht und nicht als "Mutationsgewinn" der "Pensionskasse" zufällt.

2.2.4 Sondergutschriften – neu aufgenommen

Bei der Berechnung der Sondergutschriften (Art. 63 des Vorsorgereglements) wurden nebst den freiwilligen Einlagen auch die freiwilligen Rückzahlungen von Vorbezügen und Scheidungszahlungen ausgenommen.

Anliegen der angeschlossenen Institutionen sind in der Zusammenstellung enthalten. Auf diese wird individuell auf der Basis der Anschlussvereinbarung und unabhängig der vorliegenden Revision eingegangen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Tragbarkeit für den Finanzhaushalt der Gemeinde Steffisburg

Im Eigenkapital sind vom Ertragsüberschuss 2011 einmalig Fr. 190'000.00 für die Sanierung der Pensionskasse reserviert. Weitere Fr. 80'000.00 des Handlungsspielraums (nachhaltige Mehrerträge Steuern 2011) wurden wiederkehrend für die Pensionskasse vorgesehen. Gemäss finanzpolitischen Zielsetzungen beträgt das reguläre Lohnwachstum 1 % zuzüglich der Teuerung. Durch die Einführung des neuen Lohnsystems per 1. Januar 2014 wird diese Summe nicht voll beansprucht. Es stehen somit weitere Fr. 65'000.00 für Massnahmen der Pensionskasse zur Verfügung.

Gemäss den detaillierten separaten Unterlagen (u.a. zur "Opfersymmetrie") hat die vorgeschlagene Totalrevision bzw. die Stärkung der Pensionskasse für die Gemeinde folgende finanziellen Konsequenzen:

3.1 Zahlen Stand 1. Januar 2013 (Ausfinanzierung Rentner per 31. August 2013)

Massnahme	Wiederkehrend	Einmalig	Finanzierung
Reduktion techn. Zinssatz – Ausfinanzierung Rentner		1'875'470	Eigenkapital (indirekt via Laufende Rechnung, ergebniswirksam)
Erhöhung Spargutschriften von 1,5% (Abfederung Reduktion Umwandlungssatz)	63'000		Lohnwachstum regulär, (in Finanzplanung enthalten)
Sanierungsbeiträge ca. 7 – 8 Jahre (DG 90 % bis 99.9 %, Szenario optimistisch)	108'800		80'000 "reserviert" aus Ergebnis 2011, z.L. Laufende Rechnung
Verzinsung höherer technischer Fehlbetrag (Sondergutschriften Umwandlungssatz z.L. Deckungsgrad PK, Anteil Gemeinde ca. Fr. 1'352'000.00)	20'300		z.L. Laufende Rechnung
Wegfallende Teuerung bisherige Rentner bei Todesfall	pro Memoria		Entlastung mittel- bis langfristig insgesamt Fr. 244'000 (Rechnung 2012)
Wegfall Verzinsung versicherungstechnischer Fehlbetrag und Fehlbetrag auf ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und Vorbezügen für Wohneigentum (wenn Deckungsgrad > 99.9 %)	pro Memoria		Jahresdurchschnitt Rechnungen 2008 – 2012 = Fr. 105'000

Die Berechnung der Ausfinanzierung auf dem Vorsorgekapital Rentner basiert auf dem Rentnerbestand vom 31. August 2013. Bereits bekannte Pensionierungen bis Ende 2013 sind berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind angesichts des gut dotierten Eigenkapitals und der nachhaltigen Erträge 2011 tragbar. Die finanziellen Folgen wurden in die neue Finanzplanung aufgenommen. Mittelfristig erfolgen gegenüber dem heutigen Zustand Entlastungen, wenn bestehende Rentner versterben und/oder sich der Deckungsgrad verbessert. Die Beträge nehmen mit den Jahren zu,

so dass langfristig ein beachtlicher Minderaufwand resultiert. Sollte die Pensionskasse wieder in eine neue Unterdeckung fallen, greifen die Sanierungsmassnahmen zulasten Arbeitnehmer und Arbeitgeber basierend auf dem Vorsorgereglement bzw. auf dem Grundsatz der Vollkapitalisierung gemäss Reglement über die Pensionskasse.

Werden die Folgen der Reduktion des technischen Zinssatzes (Ausfinanzierung Rentner) nicht wie vorgeschlagen ausfinanziert, sinkt der Deckungsgrad um rund 3.8% unter die Marke von 90%. Die Senkung des Zinssatzes ist keine Folge der Strukturreform und würde auch mit dem heute gültigen Reglement für die Gemeinde einen finanziellen Mehraufwand bedeuten. Je nachdem ob und in welchem Umfang Sanierungsmassnahmen greifen, steigt der Zins für die Unterdeckung ohnehin an.

3.2 Finanzrechtliche Zuständigkeit

Bezüglich der finanzrechtlichen Zuständigkeit gibt es zwei Sachverhalte zu trennen: Es entstehen wie vorstehend dargestellt neue wiederkehrende Kosten, welche im Vorsorgereglement (Zuständigkeit Pensionskassekommission) geregelt sind. Diese gelten mit der Genehmigung des neuen Reglements als bewilligt, soweit die Differenz der bisherigen Kosten gegenüber den neuen Kosten jährlich wiederkehrend die Grenze von Fr. 300'000.00 und somit das fakultative Referendum nicht übersteigt. Sanierungsbeiträge sieht bereits das heute gültige Reglement vor. Sie kommen aber nur bei einer Unterdeckung unter 80 % zwingend zum Tragen. Insofern können die Sanierungsbeiträge nicht einfach als ganz neue Kosten aufgrund der revidierten Erlasse bezeichnet werden.

Weiter hat die paritätisch zusammengesetzte Pensionskassekommission bereits entschieden, den technischen Zinssatz zu senken. Dieser Entscheid bewirkt wie erläutert einen tieferen Deckungsgrad bzw. eine höhere Unterdeckung. Die Gemeinde schlägt vor, das fehlende Vorsorgekapital Rentner mit einer Einmalzahlung zu finanzieren, so dass nicht die aktiven Versicherten und die Gemeinde via Sanierungsbeiträge Kosten der Rentner tragen müssen. Die Genehmigung des erforderlichen Kredits hat wohl einen sachlichen Zusammenhang mit den Erlassen (gehört zum Paket "Opfersymmetrie"), aber sie ist keine Bedingung. Der Entscheid ist deshalb unabhängig vom Reglement zu treffen. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Weil die Finanzierung indirekt aus dem Eigenkapital erfolgen soll, wird die Einmalzahlung in Absprache mit dem Revisionsorgan über die laufende Rechnung verbucht. Sie verändert das Ergebnis dementsprechend. Die Gemeinde hat wegen der Verzinsung der Unterdeckung ein Interesse daran, dass die Ausfinanzierung bereits im Deckungsgrad vom 1. Januar 2014 berücksichtigt wird, so dass die Senkung des technischen Zinssatzes neutral ist. Deshalb soll die Belastung noch zu Lasten der Rechnung 2013 erfolgen, sobald der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

4. Schlussfolgerungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der neuen Personalerlasse (Personalreglement und Personalverordnung) darf das gesamte Paket, auch unter Einbezug der Opfersymmetrie, als ausgewogen und sowohl für die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner als fair betrachtet werden.

Die Reglemente sowie die Vergleiche zwischen dem alten Reglement und den zwei neuen Erlassen, die Kommentare zur Vernehmlassung und die Unterlagen des Experten für berufliche Vorsorge bezüglich finanzielle Auswirkungen und Veränderungen der Rechtsgrundlagen der Pensionskasse werden separat abgegeben.

Bereits ab dem 1. Januar 2014 müssen aufgrund der Unterdeckung Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Die Pensionskassekommission wird diese provisorisch beschliessen und nach der Inkraftsetzung der neuen Erlasse bestätigen. Die entsprechenden Kosten sind im Voranschlag 2014 sowie im Finanzplan 2014 – 2018 eingestellt und tragbar.

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats wurden am 19. September 2013 anlässlich einer Parteispitzen- und Fraktionsorientierung vorinformiert. Die Fraktionen werden gebeten, konkrete Anträge zu einzelnen Artikeln vorgängig der Abteilung Präsidiales bis spätestens am 9. Oktober 2013 um 12.00 Uhr schriftlich einzureichen, damit diese mit dem Experten für die berufliche Vorsorge geklärt werden können.

Antrag Gemeinderat

1. Das neue Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wird genehmigt.
2. Das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
3. Durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4.0 % auf neu 3.0 % per 31.12.2013 muss das Vorsorgekapital der Rentner zu Lasten der Einwohnergemeinde Steffisburg als

Arbeitgeberin um Fr. 1'875'470.00 (Stand Rentnerbestand per 31. August 2013 inkl. bereits bekannte Pensionierungen) erhöht werden. Die Finanzierung, welche indirekt über die Laufende Rechnung 2013 zu Lasten des Eigenkapitals erfolgt, bzw. der erforderliche Nachkredit wird bewilligt.

4. Ziffer 3 unterliegt nach Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum).
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Präsidiales (10.011.010)
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das Referendum nach Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 19. November 2013, in Kraft.


Die Inkraftsetzung des Reglements über die Pensionskasse erfolgt per 1. Januar 2014.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti erläutert das Geschäft anhand nachstehender Powerpoint-Präsentation und nimmt dazu ergänzend wie folgt Stellung:



Die Pensionskassekommission hat beschlossen, den technischen Zinssatz von heute 4 % auf neu 3 % zu senken. Durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes muss das Vorsorgekapital der Rentner um Fr. 1'875'470.00 erhöht werden. Dieser Betrag ist notwendig, weil die laufenden Renten nicht reduziert werden dürfen und der rechnermässige (= technische) Zins weniger an die Finanzierung der lebenslänglichen Renten beiträgt. Der Grosse Gemeinderat wird heute Abend über die Bewilligung des Betrags befinden.



a) Technischer Zinssatz

1. Massnahme (teilweise beschlossen)

«Milchbüchli-Rechnung» - vereinfachte Darstellung


Beispiel	4.00%	3.00%
Vorsorgekapital Aktive (1.1.)	1'000'000.00	1'000'000.00
./. Garantierte jährliche Rente	65'000.00	65'000.00
Subtotal Vorsorgekapital Aktive	935'000.00	935'000.00
+ Technischer Zinssatz (4% resp. 3%)	37'400.00	28'050.00
Total Vorsorgekapital (31.12.)	972'400.00	963'050.00

Kapital mit 3.00% ist schneller auf Null – Verlust der Pensionskasse – Rentner steuern nichts mehr bei, es geht zulasten der Aktiven!

(Korrektur: Barwert-Methode auf Zeitpunkt der Pensionierung)

3

Jürg Marti erklärt anhand eines Beispiels die Auswirkung der Herabsetzung des technischen Zinssatzes.

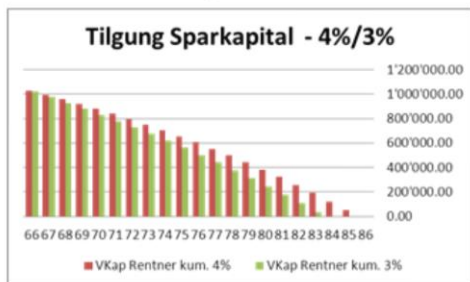


a) Technischer Zinssatz

1. Massnahme (teilweise beschlossen)

«Milchbüchli-Rechnung» - vereinfachte Darstellung

Tilgung Sparkapital - 4%/3%



Legend: ■ VKap Rentner kum. 4% ■ VKap Rentner kum. 3%

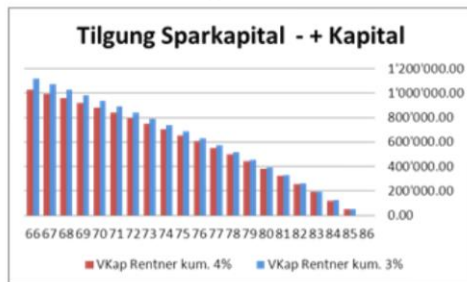
4

Weil die Pensionskassen mit tiefen bzw. mit variierenden Renditen konfrontiert sind, ist es sinnvoll und entlastend, den technischen Zinssatz den Marktveränderungen anzupassen. Durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf neu 3 % muss das Vorsorgekapital der Rentner zu Lasten der Einwohnergemeinde um Fr. 1'875'470.00 erhöht werden.

a) Technischer Zinssatz

1. Massnahme (teilweise beschlossen)

«Milchbüchli-Rechnung» - vereinfachte Darstellung



5

b) Umwandlungssatz

2. Massnahme (Beschluss PKK Ende 2013)

Der Umwandlungssatz unterteilt das Vorsorgekapital Aktive in mindestens 20 gleiche Renten -> garantierte Renten



6

Es macht wenig Sinn, nur den technischen Zinssatz zu reduzieren. Auch der Umwandlungssatz muss entsprechend angepasst werden.

b) Umwandlungssatz

2. Massnahme (Beschluss PKK Ende 2013)

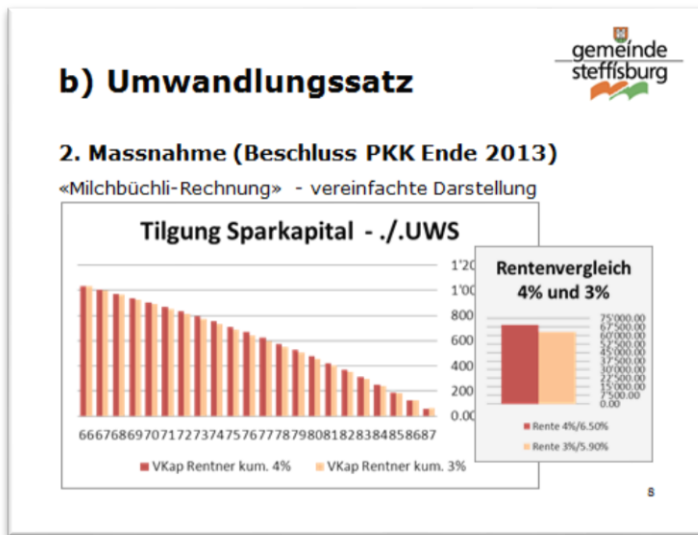
«Milchbüchli-Rechnung» - vereinfachte Darstellung

Beispiel	4.00%/6.50%	3.00%/5.90%
Vorsorgekapital Aktive (Startkapital)	1'000'000.00	1'000'000.00
Vorsorgekapital Rentner – letztes Jahr (1.1.)	118'000.00	117'000.00
./. Garantierte jährliche Rente	65'000.00	59'000.00
Subtotal Vorsorgekapital Aktive	53'000.00	58'000.00
+ Technischer Zinssatz (4% resp. 3%)	2'100.00	17'000.00
Total Vorsorgekapital (31.12.)	55'100.00	59'700.00

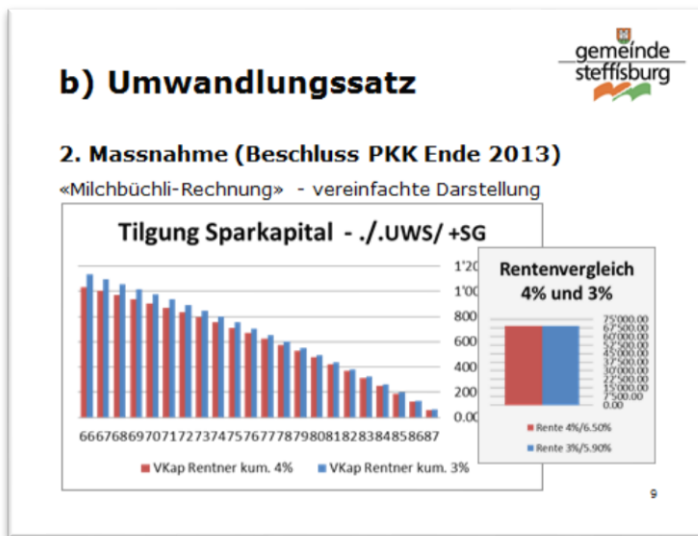
Damit Kapital nach der gleicher Zeitdauer auf Null (Lebenserwartung) aufgeht.

7

Der Umwandlungssatz für die Altersrente muss reduziert werden, damit die neu entstehende Rente trotz den tieferen rechnermässigen Zinsen und der gestiegenen Lebenserwartung aus dem bei der Pensionierung vorhandene Kapital lebenslänglich finanziert werden kann.



Vorstehende Grafik zeigt die Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes auf.



Die Reduktion des Umwandlungssatzes soll mit der Heraufsetzung der Spargutschriften und der Aufwertung des vorhandenen Sparkapitals (mit Sondergutschriften) teilweise kompensiert werden.

Die Pensionskassekommission wird nach der GGR-Sitzung das Vorsorgereglement in Kraft setzen und abschliessend die vorgestellten Massnahmen beschliessen.



Um aus der Verpflichtung der Staatsgarantie heraus zu kommen, sind ein Deckungsgrad von 110 % und eine entsprechende Wertschwankungsreserve erforderlich. Falls die Pensionskasse später einmal aufgrund ihrer Funktionsweise an die Grenzen gelangt und eine Anschlusslösung gesucht werden muss, hätte dies für die Gemeinde Steffisburg hohe Kosten zur Folge. Aufgrund von Berechnungen (Zahlenbasis Ende 2011) müsste von rund 8 Millionen Franken ausgegangen werden (Unterdeckung, technischer Zinssatz von 4 % und nicht 3 % sowie die Wertschwankungsreserve). Aus diesem Grund macht es Sinn, die eigene Pensionskasse mit den erwähnten Massnahmen auf Kurs zu bringen und zu gegebenem Zeitpunkt die Option einer allfälligen Anschlusslösung zu prüfen.

Bei der Teilkapitalisierung gibt es noch viele Unklarheiten und die entsprechenden Praxiserfahrungen dazu fehlen.

c) Art der Kapitalisierung



Fragen der FDP/glp-Fraktion:

- 1) Zeitpunkt der Volldeckung (mindestens DG von 100%)?
 - Nach fünf Jahren -> Ende 2018 (Rendite 3.5%; BVGz 1.5%)

- 2) Risiko einer Unterdeckung (trotz Sanierungsmassnahmen) oder Verkleinerung des Risikos?
 - Wenn «interne» Faktoren (techn. Zins, Umwandlungssatz, Rückstellungen Lebenserwartung) passen, ist das relevante Risiko das Marktumfeld (Rendite) -> egal der Kapitalisierungsform, jedoch andere Deckung!

11

Möglicherweise ist mit einem BVG-Mindestzinssatz von 1.75 % zu rechnen. Wäre dies der Fall, müsste die Rendite entsprechend höher sein.

c) Art der Kapitalisierung



Fragen der FDP/glp-Fraktion:

- 3) Behebung der Unterdeckung – Sanierungsmassnahmen und Leistungskürzung – konkret?
 - Leistungskürzung unabhängig der Kapitalisierungsart: Anpassung Umwandlungssatz (Renten = +/- 60% auf dem zuletzt versicherten Lohn, bisher 66%)
 - Leistungskürzung durch Vollkapitalisierung: Teuerung auf den Renten durch PK finanziert und erst wenn DG rund 116%
 - Wenn schon Leistungskürzung, dann kein gleichzeitiger Leistungsausbau!

12

Jürg Marti erläutert anhand vorstehender Folie die notwendigen Leistungskürzungen.

c) Art der Kapitalisierung

Fragen der FDP/glp-Fraktion:

- 3) Behebung der Unterdeckung – Sanierungsmassnahmen und Leistungskürzung – konkret?

Deckungsgrad	Zinssatz Sparkapital	Sanierungsbeiträge	
		AN	AG
90% - 99.9%	BVG - 0.5%	0.50%	1.75%
Gemeinde	99'319	31'077	108'770
NetZuig	26'584	8'529	29'851
Spitex	15'041	7'118	24'315
Total	140'944	46'724	163'536

Tiefere Verzinsung trifft – eher ältere Versicherte; Sanierungsbeiträge eher Versicherte, welche nicht bei der PK der Gemeinde in Pension gehen.

13

Anhand der vorstehenden Darstellung zeigt Jürg Marti die konkreten Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber per 1. Januar 2014 auf.

c) Art der Kapitalisierung

Fragen der FDP/glp-Fraktion:

- 4) Finanzielle Vorteile für die Gemeinde mit der Vollkapitalisierung?
- Wegfall bei Deckungsgrad > 100%: Finanzierung wenn Auszahlung Freizügigkeitsleistungen und Vorbezug bzgl. Wohneigentum sowie Verzinsung der Unterdeckung mit BVG-Mindestzinssatz (+/- 105'000 im Durchschnitt)

14

Jürg Marti erklärt die Vorteile der Vollkapitalisierung.

d) Schlusspunkt

- Gesamtpaket (u.a. auch mit Personalerlasse)
- Ausgewogenheit (AG zu AN; Versicherte zu Versicherte)
- Aufsicht hat grünes Licht am 19.9.2013 definitiv gegeben
- Berechnungen (Markt zu Verzinsungen, Lebenserwartungen etc.) stimmen heute und müssen stets wieder hinterfragt werden – Herausforderung
- Veränderungen BVG werden kommen – nur welche ...
- Dank an alle «Mitwirkenden»

15

Jürg Marti dankt allen Mitwirkenden für die gute und konstruktive Zusammenarbeit ganz herzlich. Er empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen und damit das personalpolitische Gesamtpaket zu einem guten Abschluss zu bringen.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident, Peter Walti, teilt mit, dass die AGPK-Sitzung nicht stattgefunden hat. Es waren zu wenig Mitglieder anwesend und die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission war somit nicht beschlussfähig.

Lukas Gyger sagt, dass der Ausfall der AGPK-Sitzung an der vorangehenden Sitzung des Leitenden Ausschusses diskutiert wurde. Dem Leitenden Ausschuss ist es ein Anliegen, dass die geplanten AGPK-Sitzungen durchgeführt werden und die Mitglieder an diesen Sitzungen teilnehmen. Die Termine werden jeweils früh bekannt gegeben.

Eintreten

Peter Jordi bemerkt namens der SP/Grüne-Fraktion, dass die GGR-Mitglieder zu diesem Geschäft enorm viele Unterlagen erhalten haben. Er stellt jedoch fest, dass es sich heute grundsätzlich um ein einfaches Geschäft handelt. Der Grosse Gemeinderat hat lediglich über das neue Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg sowie über die Bewilligung des erforderlichen Nachkredits bezüglich der Ausfinanzierung der Rentner zu befinden. Das Vorsorgereglement, welches die Mitglieder des Grossen Gemeinderates nur zur Kenntnis nehmen, wäre spannender gewesen. Einmal mehr liegt dies leider nicht im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates. Er erachtet diese Gegebenheit grundsätzlich als richtig. Dazu gibt es die Pensionskassekommission, welche sich paritätisch zusammensetzt. Gesetzlich hat diese Kommission nach der BVG-Revision mehr Verantwortung zu tragen. Wenn sie diese Verantwortung trägt, soll sie auch selber bestimmen können. Der Grosse Gemeinderat muss sich wohl eingestehen, mit diesem Geschäft von der Materie her etwas überfordert zu sein. Die berufliche Vorsorge bezüglich der 2. Säule ist für einen Laien wie auch für einen Kenner, wozu er sich auch zählt, ein äusserst kompliziertes und komplexes Konstrukt. Wenn eine Pensionskasse zusätzlich in ein „schweres Fahrwasser“ gerät, wird die ganze Angelegenheit noch viel komplizierter. Wird am technischen Zinssatz etwas verändert, heisst dies nicht, dass es günstiger wird. Es müssen folglich mehr Rückstellungen gemacht werden und dadurch wird das Ganze wieder teurer. Jede Pensionskasse hat einen wichtigen Auftrag gegenüber den Versicherten sowie gegenüber den Rentnern. Aufgrund des Dreisäulenprinzips, welches in der Schweiz praktiziert wird, sollte der bisherige Lebensstandard bei einer Pensionierung aus den beiden ersten Säulen beibehalten werden können. Das tönt gut, kostet jedoch viel Geld. Dass die Gemeinde Steffisburg das klare Ziel hat, die Pensionskasse auf eine gesunde, finanzielle Basis zu stellen, muss aus Sicht der Parlamentarier begrüsst werden, auch wenn dabei alle ihren Beitrag leisten müssen. Es muss im Interesse der SP/Grüne-Fraktion sein, dass die Pensionskasse auf einer gesunden und finanziellen Basis steht. Gerne hätte sie in den Details versucht, mehr für die Versicherten herauszuholen, jedoch ist dies wie erwähnt im Vorsorgereglement geregelt und steht heute nicht zur Diskussion. Die SP/Grüne-Fraktion wird diesem Geschäft zustimmen. Allfällige Änderungen zu Ungunsten der Arbeitnehmenden oder Rentnern wird sie nicht unterstützen.

Bruno Berger dankt namens der EVP/EDU-Fraktion der Abteilung Präsidiales für das offene Vorgehen. Bei verschiedenen Informationsanlässen wurde die Angelegenheit offen und transparent thematisiert. Ebenso konnten bei der Vernehmlassung entsprechende Eingaben gemacht werden. Die EVP/EDU begrüsst das Vorgehen der Gemeinde, die Pensionskasse in eine Volldeckung zu überführen. Der Zeitpunkt dazu ist aus finanzieller Sicht richtig. Sie vertritt klar die Meinung, dass die Schulden durch Verursachenden zu begleichen und diese nicht den nachkommenden Generationen zu übertragen sind. Mit der jetzigen Vorlage werden die Lasten recht gleichmässig verteilt (Arbeitgeber/Arbeitnehmer). Bei einer Volldeckung werden nachfolgende Generationen verpflichtet, zur Pensionskasse Sorge zu tragen. Die EVP/EDU-Fraktion steht klar hinter dieser Revision und wird dem vorliegenden Geschäft zustimmen.

Detailberatung

Sandro Stauffer sagt namens der FDP/glp-Fraktion, dass sie klar der Meinung ist, es handle sich um ein gutes personalpolitisches Paket. Er dankt allen Beteiligten für die gute Vorbereitung des Geschäfts und die umfassenden Informationen. Die übergeordnete Strukturreform ist gegeben. Obwohl die Fraktion den hohen Nachkredit bedauert, fordert die Realität die Massnahme, den Betrag von Fr. 1'875'470.00 zu bewilligen. Wie Peter Jordi (SP) bereits feststellte, handelt es sich um eine komplizierte und komplexe Materie. Die FDP/glp-Fraktion schenkt den Experten und den entsprechenden Prüfungsinstanzen ihr Vertrauen. Eine Alternativlösung gibt es in dieser Angelegenheit nicht, alles andere würde sich als Zeitbombe entwickeln. Die eine oder andere kleine Bombe wird wohl eh platzen wie zum Beispiel die BVG-Revision, Turbulenzen an den Märkten etc. Die FDP/glp-Fraktion wird dem vorliegenden Geschäft zustimmen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende gibt die Vorgehensweise bekannt. Das Reglement wird artikelweise beraten.

Artikel 1

Keine Wortmeldungen.

Artikel 2

Keine Wortmeldungen.

Artikel 3

Keine Wortmeldungen.

Artikel 4

Keine Wortmeldungen.

Artikel 5

Keine Wortmeldungen.

Artikel 6

Keine Wortmeldungen.

Artikel 7

Keine Wortmeldungen.

Artikel 8

Keine Wortmeldungen.

Artikel 9

Keine Wortmeldungen.

Artikel 10

Keine Wortmeldungen.

Artikel 11

Keine Wortmeldungen.

Artikel 12

Keine Wortmeldungen.

Artikel 13

Keine Wortmeldungen.

Artikel 14

Keine Wortmeldungen.

Artikel 15

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Jürg Marti wünscht kein Schlusswort.

Abstimmung über das neue Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg

Einstimmig wird das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg genehmigt.

Abstimmung über den erforderlichen Nachkredit

Der Nachkredit von Fr. 1'875'470.00 wird bewilligt.

Zusammenfassend ergibt sich folgender

Beschluss (einstimmig)

1. Das neue Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wird genehmigt.
1. Das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
2. Durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4.0 % auf neu 3.0 % per 31.12.2013 muss das Vorsorgekapital der Rentner zu Lasten der Einwohnergemeinde Steffisburg als Arbeitgeberin um Fr. 1'875'470.00 (Stand Rentnerbestand per 31. August 2013 inkl. bereits bekannte Pensionierungen) erhöht werden. Die Finanzierung, welche indirekt über die Laufende Rechnung 2013 zu Lasten des Eigenkapitals erfolgt, bzw. der erforderliche Nachkredit wird bewilligt.
3. Ziffer 3 unterliegt nach Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum).
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Präsidiales (10.011.010)
 - Finanzen

2013-73 Finanzen; Finanzplanung 2014 - 2018; Kenntnisnahme

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

25.210 FINANZPLANUNG

Ausgangslage

- Finanzplan 2014 – 2018 (bereits mit Vorausversand am 11. September 2013 zugestellt)

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2014 – 2018 am 26. August 2013 genehmigt. Bezüglich der Einzelheiten kann auf den Finanzplan verwiesen werden. Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, wird an der GGR-Sitzung vom 11. Oktober 2013 ergänzende Erklärungen zum Finanzplan abgeben.

Nach Artikel 58 Ziffer 1 a der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat über den Finanzplan. Gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung stellt der Finanzplan die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich. Der Gemeinderat passt den Finanzplan den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Obschon der Finanzplan dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, können gemäss bisheriger Praxis aus der Mitte des Rates Anregungen angebracht werden. Diese werden durch den Gemeinderat zur Prüfung entgegengenommen, sofern sie durch die Mehrheit des Grossen Gemeinderates angenommen werden. Über deren Behandlung wird der Grosse Gemeinderat an einer späteren Sitzung informiert.

Der Finanzplan stellt im Zeitpunkt der Erarbeitung eine Momentaufnahme dar und ist als rollende Planung zu verstehen. Viele Zahlen beruhen auf Schätzungen, unvorhergesehene Ereignisse sind nicht planbar und können die Prioritätensetzung beeinflussen. Es ist daher durchaus möglich, dass die effektiven Kosten für die Ausführungsprojekte im Investitionsprogramm von den Zahlen im Finanzplan abweichen können.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013

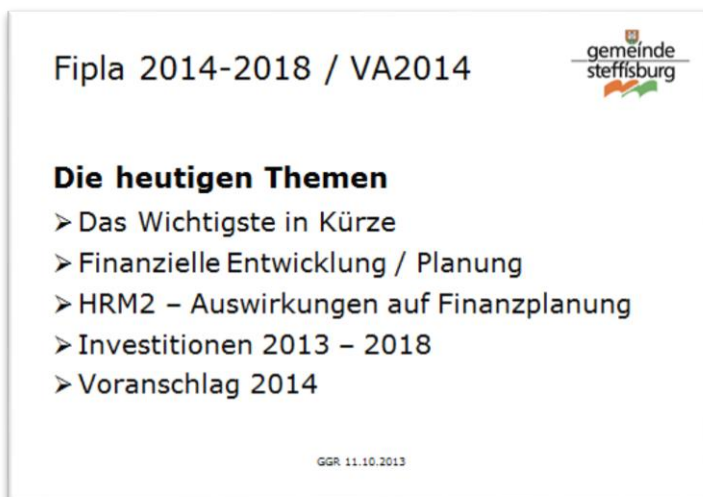
Seite 177

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg nimmt gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 vom Finanzplan 2014 – 2018 Kenntnis.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales

Behandlung

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, erläutert die Geschäfte Finanzplanung 2014 – 2018 und den Voranschlag 2014 anhand der folgenden Powerpoint-Präsentation und fügt entsprechende Ergänzungen an.



Ursulina Huder gibt die Themen und den Ablauf gemäss vorstehender Auflistung bekannt.

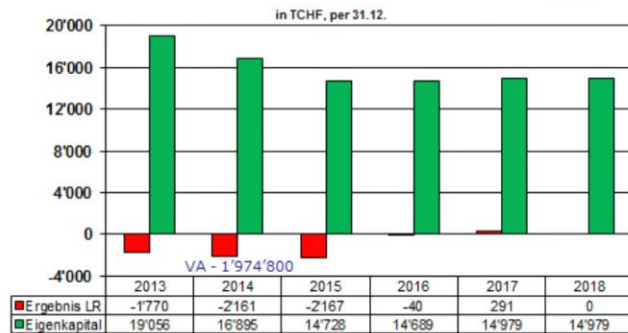
Das Wichtigste in Kürze

- Steueranlage 2014: 1.62 Einheiten
- Liegenschaftssteuer 2014: 1.2 ‰
- VA 2014: Verlust knapp CHF 1.975 Mio.
- Eigenkapital Ende 2018: CHF 15.0 Mio.
- Schulden Ende 2018: CHF 24.7 Mio.

GGR 11.10.2013

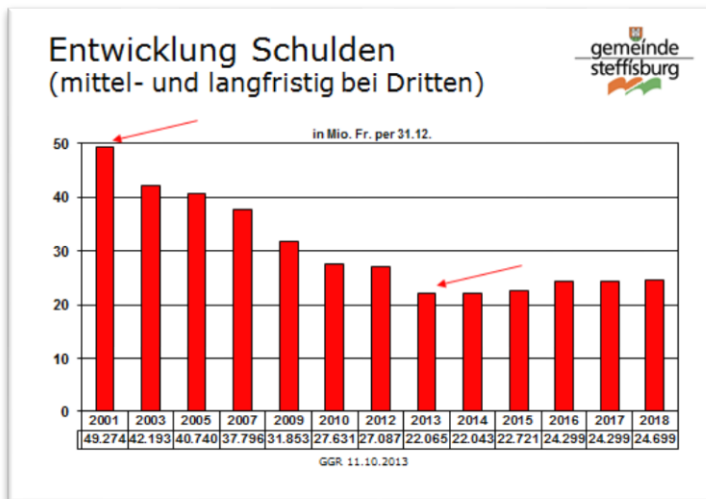
Das ausgewiesene Defizit von 1.975 Millionen Franken beim Voranschlag 2014 macht 0,7 Steueranlagengehntel aus. Dabei zu erwähnen ist, dass der Anteil des Mehrzweckraums beim Bernstrasse-Schulhaus in den 1.975 Millionen Franken enthalten ist. Dafür wurde das entsprechende Kapital zurück gestellt. Das eigentliche Defizit beträgt 1.264 Millionen Franken. Dies entspricht dann den erwähnten 0,7 Steueranlagengehnteln. Die Schulden können im Vergleich zur letztjährigen Planung weniger stark abgebaut werden als prognostiziert wurde. Dies hat damit zu tun, dass das Land der PAX an der Scheidgasse gekauft wurde. Der entsprechende Betrag dafür wurde aus dem Eigenkapital bezahlt.

Finanzielle Planung 2013 - 2018

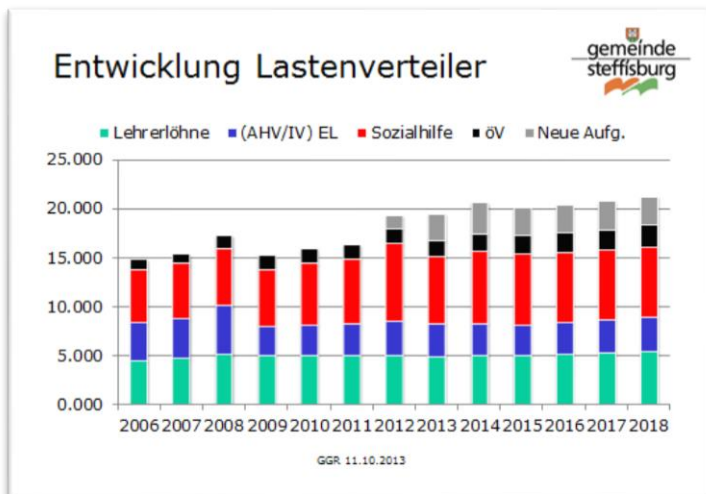


GGR 11.10.2013

Vorstehend die Entwicklung der finanziellen Planung in grafischer Darstellung. HRM2 prägt die Arbeiten zur finanziellen Planung bereits mit. Die Gewinnprognose für die massgebenden Firmen in Steffisburg ist nach wie vor gut. Der Steuerzuwachs wird nicht mehr ganz so stark sein wie noch vor einem Jahr angenommen wurde, jedoch kann nach wie vor mit einem Anstieg gerechnet werden. Die höheren Kosten des Lastenausgleichs und die Prognose der Steuererträge haben einen wesentlichen Einfluss auf die gesamte Finanzplanung. Ebenso haben die personalpolitischen Geschäfte (neues Lohnsystem / Pensionskasse, Ausfinanzierung Rentner) einen entsprechenden Einfluss. Je besser die Rechnungsabschlüsse desto weniger Geld fließt vom Lastenausgleich zu. Ursulina Huder weist darauf hin, dass ab 2016 HRM2 wirksam wird.



Der Schuldenabbau muss nachhaltig sein. Zur herrschenden Finanzsituation muss daher entsprechend Sorge getragen werden, da keine Desinvestitionen mehr getätigt werden können. „Tafelsilber“ kann nur einmal verkauft werden. Der aktuelle Selbstfinanzierungsgrad von 54 % ist zu tief. Für gesunde Gemeindefinanzen ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % erforderlich. Mittelfristig muss diesbezüglich eine Verbesserung angestrebt werden.



Die grauen Markierungen ab 2012 (neue Aufgaben) stehen im Zusammenhang mit dem FILAG. Es ist zudem festzustellen, dass die Kosten der Sozialhilfe stetig steigen. Ebenso die Posten öffentlicher Verkehr sowie die Lehrerlöhne steigen kontinuierlich an. Vom Jahr 2006 bis 2018 wird ein Zuwachs des Lastenausgleichs von 40 % pro Einwohner prognostiziert. Der Lastenausgleich wird pro Kopf (Einwohner) und nicht pro Steuerzahler berechnet.

HRM2 – Auswirkungen



Änderungen gegenüber Vorjahresplanung

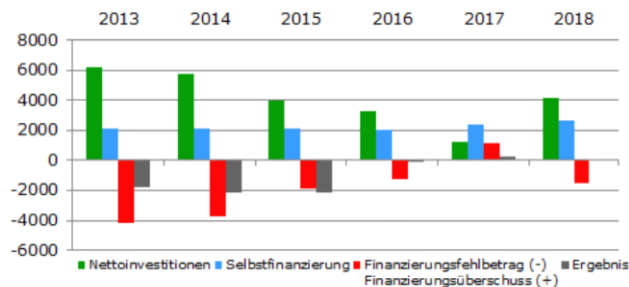
- Abschreibungen altes VV
- Abschreibungen neues VV ab 2016 linear
- Zusätzliche Abschreibungen
- Auflösung SF NetZug AG
- Ergebnis

GGR 11.10.2013

Ursulina Huder weist vorab darauf hin, dass bereits letztes Jahr ausführliche Erläuterungen zu HRM2 erfolgt sind. Es erweist sich als Privileg, dass Monika Finger, Finanzverwalterin, in der kantonalen Arbeitsgruppe mitwirkt.

Neu werden die Abschreibungen nach der Lebensdauer erfolgen. Wird künftig ein Ertragsüberschuss ausgewiesen, müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden bis ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % resultiert. Ansonsten sind ausserordentliche Abschreibungen nach dem neuen Modell nicht mehr zulässig. Die Spezialfinanzierung NetZug AG muss von Gesetzes wegen aufgelöst werden. Die Auflösung bedeutet, dass jedes Jahr 1.492 Millionen Franken ab dem Jahr 2016 in die Planung eingestellt werden müssen. Das Ergebnis wird daher jährlich um diesen Betrag besser. Es fließt kein Geld, es handelt sich dabei rein um Buchwerte.

HRM2 – Auswirkungen



GGR 11.10.2013

Ursulina Huder erläutert die finanzielle Entwicklung der Gemeindefinanzen unter Berücksichtigung von HRM2 gemäss vorstehender Folie.

Investitionen 2013 - 2018



Das Wesentliche

- Vorgaben Steuerhaushalt 18.5 Mio.
- Genehmigt Steuerhaushalt 22.086 Mio.
 - Inkl. Allwetterplatz 2.0 Mio.
 - Inkl. aufgeschobene Investitionen 1.374 Mio.
- Zeitliche Verschiebung bei Schulanlagen und Strassen

GGR 11.10.2013

Ursulina Huder erläutert die wesentlichen Punkte zu den Investitionen 2013 – 2018.

Investitionen 2013 - 2018



Schwerpunkte (in TCHF)

- 2013/14: KG Au/Glockenthal 2'719
- 2013/14: SH Bernstrasse 4'130
- 2013-16: Kunstrasenplatz 2'000
- 2013-16: Erschliessungen 1'800
- 2013-18: Längsvernetzung Zulg 1'240

GGR 11.10.2013

Vorstehend werden die relevanten Investitionen aufgelistet.

Investitionen 2013 - 2018



Investitionen ab 2019

- Massnahmen Gefahrenkarte
- Schulanlagen Erhalt Infrastrukturen
- Aufgeschobener Strassenunterhalt

GGR 11.10.2013

Ursulina Huder blickt auf die relevanten Investitionen ab 2019.

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, orientiert über die wesentlichen Punkte zum Voranschlag 2013.



Voranschlag 2014

In Kürze

➤ Kürzungen GR	CHF 186'100
➤ Aufwandüberschuss	CHF 1'974'800
➤ Personalaufwand seit 2012	+ 4.66 %
➤ Sachaufwand seit 2012	+ 5.71 %
➤ Lastenverteiler in % Steuern	58 %

GGR 11.10.2013

Ursulina Huder betont, dass mit den Gemeindefinanzen wie bis anhin haushälterisch umgegangen wird.



Fipla 2014-2018 / VA2014

Fazit Gemeinderat

- Führungsverantwortung wahrnehmen
- Gute finanzielle Lage bewahren
- Schuldenbestand stabil halten
- Finanzpolitik weiterführen

GGR 11.10.2013

Die Finanzplanung ist eine rollende Planung und der Gemeinderat nützt dieses Instrument entsprechend. Es herrscht nach wie vor eine gute finanzielle Lage. Es ist wichtig, diese so zu bewahren. Ein Ziel ist auch, dass der Schuldenbestand stabil bleibt und die bisherige Finanzpolitik weiter betrieben werden kann. Ausserordentliche Ausgaben werden in der Klausur des Gemeinderates geprüft, wenn das Rechnungsergebnis 2013 analysiert wird. Grundsätzlich werden ausserordentliche Ausgaben beschlossen und bewilligt, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind. Bei der Kommunikation gegen aussen ist es wichtig zu erwähnen, dass das Geld für die Auflösung der Spezialfinanzierung der NetZul AG nicht in flüssiger Form vorhanden ist und somit nicht entsprechend eingesetzt werden kann.

Diskussion

Beat Wegmann dankt im Namen der FDP/glp-Fraktion der Abteilung Finanzen für die geleistete Arbeit und für die ausführlichen und nachvollziehbaren Unterlagen. Ebenso dankt die Fraktion auch der Verwaltung für die geleistete Vorarbeit, welche die entsprechende Basis bildet. Sie dankt ebenso für das Verständnis, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können wie dies Ursulina Huder vorangehend aufgezeigt hat. Hinter dieser Arbeit steckt ein grosser Aufwand, welcher für die nächsten Jahre notwendig und wichtig ist. Die Fraktion dankt zudem für die Heranführung an HRM2. Die Änderung per 1. Januar 2016 und die folgenden Jahre werden bezüglich des Verständnisses und der Nachvollziehbarkeit nicht einfach. Es ist davon auszugehen, dass die Umstellung für viele eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Die FDP/glp-Fraktion ist mit den finanzpolitischen Zielen des Gemeinderates grundsätzlich einverstanden. Sie unterstützt eine gesunde und langfristig ausgeglichene Finanzsituation. Gewisse Gedanken müssen jedoch angestellt werden. Bezüglich Schulden befindet sich die Gemeinde in einer vernünftigen Situation. Es besteht ein Eigenkapital von 21 Millionen Franken bzw. elf Steuerzehntel. Gemäss Investitionsprogramm 2013 – 2018 sind Investitionen in der Höhe von total 30,5 Millionen Franken geplant (inkl. Spezi-

alfinanzierung NetZulg AG). In diesen 30,5 Millionen Franken sind jedoch für die Umgestaltung des Dorfplatzes oder für einen Bau einer Dreifach- oder Mehrzweckhalle wenig oder keine Mittel eingestellt. Die Halle ist frühestens in zehn Jahren im Finanzplan eingestellt. Die FDP/glp ist der Meinung, dass sich die Fraktionen und der Gemeinderat entsprechende Gedanken machen müssen. Es geht dabei nicht darum, dass nun die gesunde und vorsichtige Finanzpolitik auf Biegen und Brechen umgestellt werden soll. Es geht darum, sich zu fragen, ob die Ängstlichkeit nicht zu gross oder zu zurückhaltend ist. Es gilt auch, entsprechende Varianten zu prüfen, ob eventuell ein grösseres Vorhaben realisierbar ist. Die FDP/glp-Fraktion ist der Meinung, dass es sich bei dieser Angelegenheit um eine politische Aufgabe handelt und dabei alle gefordert sind.

Gabriela Hug sagt namens der SP/Grüne-Fraktion, dass diese den Finanzplan 2014 – 2018 im positiven Sinn zur Kenntnis genommen hat. Auch dankt die Fraktion der Abteilung Finanzen für die verständliche und aufwändige Präsentation. Auch für die SP/Grüne-Fraktion ist die Finanzplanung ganz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und wenn sie die Tendenz der Negativbudgets in den nächsten Jahren sieht, ist diese umsichtige Finanzplanung sicher der richtige Weg. Es muss daran gedacht werden, dass die mittel- bis langfristigen Investitionen in der Höhe von rund 32 Millionen Franken anfallen werden (Wasserbau, Hochwasserschutz und für dringend notwendige energetischen Sanierungen in den Kindergärten und Schulen). Die SP/Grüne-Fraktion stimmt daher dem Voranschlag 2014 zu.

Christian Gerber schliesst sich im Namen der EVP/EDU-Fraktion dem Dank der Vorredner an. Es wurde eine grosse Arbeit geleistet. Die finanzielle Situation präsentiert sich trotz des budgetierten Minus viel besser als vor einigen Jahren als die Schulden noch doppelt so hoch waren. Es muss nun darauf geachtet werden, dass zur soliden finanzielle Situation Sorge getragen wird. Er hofft, dass der positive Trend ab 2016 wieder eingehalten werden kann. Die EVP/EDU-Fraktion nimmt vom Finanzplan 2014 – 2018 Kenntnis und wird dem Voranschlag 2014 zustimmen.

Der Finanzplan 2014 – 2018 wird kapitelweise beraten:

1. Allgemeines, Zielsetzungen – Seiten 1 - 2

Keine Wortmeldungen.

2. Finanzielle Entwicklung in den vergangenen Jahren – Seite 3

Keine Wortmeldungen.

3. Prognose der Laufenden Rechnung / Erfolgsrechnung – Seiten 4 - 10

Keine Wortmeldungen.

4. Investitionen – Seiten 10 - 11

Beat Wegmann (FDP) hat eine Bemerkung zur Schulanlage Glockenthal und dem Neubau Doppelkindergarten. Er erinnert an die Projektposten zu diesem Geschäft, welche bei 1,2 Millionen Franken über dem Planwert vom Investitionsplan 2012 – 2017 liegen. Er zitiert die damalige Botschaft an den Grossen Gemeinderat wie folgt: „Das Projekt und die Folgekosten sind ohne Massnahmen nicht tragbar und nebst der vorgeschlagenen Kompensation von Fr. 100'000.00 (Werkräume Sonnenfeld) ist ein Betrag von 1 Million Franken bei der Überarbeitung des Investitionsplans im Frühjahr 2013 schwergewichtig im Bereich Bildung zu kompensieren.“ Beat Wegmann fragte schon damals, wo diese Million Franken kompensiert oder eingespart werden soll. Departementsvorsteher Lorenz Kopp hat ihm daraufhin mitgeteilt, dass in den nächsten Wochen darüber diskutiert wird, wo das Geld eingespart werden soll. Entsprechende Vorschläge und Informationen würden folgen. Wurde damals der Investitionsplan 2012 – 2017 näher betrachtet, musste festgestellt werden, dass Sparen im Bildungsbereich schwergewichtig nicht möglich ist, was der jetzige Investitionsplan 2014 – 2018 bestätigt. Für ihn ist diese Aussage nicht gerade vertrauenswürdig. Er fragt die Departementsvorstehenden Hans Ulrich Grossniklaus und Lorenz Kopp, welche Massnahmen getroffen wurden und wo diese Million Franken eingespart wurde.

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, nimmt zu dieser Frage Stellung und erläutert, dass dieser Betrag im Gesamten eingespart wurde, d.h. es wurden Fr. 800'000.00 bei verschiedenen Posten eingespart. Die Vorgaben der Finanzplanung wurden somit um Fr. 200'000.00 nicht erreicht.

Lorenz Kopp, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, ergänzt, dass im Bereich der Schulinformatik eine Verschiebung vorgesehen war. Diese Ersatzinvestition wurde aus Gründen der Vorsicht in diese Periode eingebunden. Diese Ersatzinvestition wird so spät als möglich durchgeführt. Wie Ursulina Huder erwähnte, wurde der Betrag bei anderen Posten eingespart.

Auch nach den Ausführungen von Ursulina Huder und Lorenz Kopp wird aus Sicht von Beat Wegmann diese Million Franken nicht kompensiert. In dieser Periode werden 18,5 Millionen Franken ausgegeben.

Würde diese Million Franken kompensiert, so müsste für die nächste Periode Fr. 17,5 Millionen Franken eingestellt werden. Die zusätzlichen Investitionen sind geregelt und bewilligt worden.

Ursulina Huder erklärt, dass es sich bei den 18,5 Millionen Franken um Abschreibungen in den geplanten Jahren, allfällige Erträge und Rechnungsüberschüsse handelt. Aus diesem Grund darf dieser Betrag investiert werden. Die aktuelle Finanzplanung ist glücklicherweise auf gutem Wege.

5. Spezialfinanzierungen – Seiten 12 - 13

Keine Wortmeldungen.

6. Gesamtergebnis – Seite 14 - 19

Keine Wortmeldungen.

7. Zusammenfassung – Seite 20 - 23

Keine Wortmeldungen.

8. Genehmigung / Information – Seite 23

Keine Wortmeldungen.

Anhang I – Seiten 25 - 39

Keine Wortmeldungen.

Anhang II – 41 - 52

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, dankt für die Kenntnisnahme des Finanzplans 2014 – 2018 und die wohlwollenden Worte. Sie dankt allen Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit, vor allem wurden vernünftige Forderungen gestellt. Auch dankt sie für das entgegen gebrachte Vertrauen. Es sind alle gefordert, Alternativen, Ideen und Varianten bezüglich dem Bau einer Mehrzweckhalle einzubringen.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg nimmt gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 vom Finanzplan 2014 – 2018 Kenntnis.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales

2013-74 Finanzen; Voranschlag 2014, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung zu Handen Gemeindeabstimmung vom 24.11.2013

Traktandum 9, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

25.220 VORANSCHLAG

Grundlage/Beilage

- Voranschlag 2014 (Zahlenteil)
- Botschaftsentwurf zum Voranschlag 2014
- Medienbericht zum Voranschlag 2014 und Finanzplan 2014 – 2018

Die vorstehenden Unterlagen wurden den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bereits im Rahmen eines Vorausversandes am 11. September 2013 zugestellt.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 26. August 2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Voranschlag 2014, welcher mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'974'800.00 abschliesst, wird genehmigt.
2. Im Jahr 2014 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - 2.1 Auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fache der gesetzlichen Einheitsansätze
 - 2.2 Eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte (wie bisher).

Als Kommentar zum Voranschlag dient der beiliegende Botschaftsentwurf. An der Sitzung vom 11. Oktober 2013 wird Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, ergänzende Erklärungen zum Voranschlag abgeben.

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, den Voranschlag zu Handen der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2013 zu genehmigen, und zwar gemäss Beschluss auf Seite 24 des Botschaftsentwurfes.

Wünschen die Stimmberechtigten mehr Informationen als die Botschaft enthält, können interessierte Personen wie bisher bei der Abteilung Finanzen einen detaillierten Voranschlag anfordern (siehe Seite 3 des Botschaftsentwurfes).

Antrag

Die Einwohnergemeinde Steffisburg

- gestützt auf Artikel 31 der Gemeindeordnung
- auf Antrag des Grossen Gemeinderates

beschliesst:

1. Der vom Grossen Gemeinderat unterbreitete Voranschlag für das Jahr 2014 wird genehmigt.
2. Im Jahr 2014 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fach der gesetzlichen Einheitssätze
 - b) eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte
3. Der Beschluss ist den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2013 zum Entscheid zu unterbreiten.
4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach dem Urnengang, d.h. mit Wirkung ab 25. Dezember 2013, in Kraft.

Behandlung

Zum Voranschlag 2014 wurde im vorangehenden Traktandum ausführlich berichtet. Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, hat keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

Grundsätzliche Stellungnahmen zum Voranschlag 2014

Keine Wortmeldungen.

Der Voranschlag 2014 wird kapitelweise beraten:

Übersicht über den Voranschlag – Seite 2

Keine Wortmeldungen.

Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen – Seite 3

Keine Wortmeldungen.

Laufende Rechnung nach Funktionen – Seiten 4 – 25

Keine Wortmeldungen.

Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Arten – Seiten 26 - 28

Keine Wortmeldungen.

Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen – Seite 29

Keine Wortmeldungen.

Investitionsrechnung nach Funktionen – Seiten 30 – 33

Keine Wortmeldungen.

Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten – Seite 34

Keine Wortmeldungen.

Botschaft an die Stimmberechtigten

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, verzichtet auf ein Schlusswort.

Beschluss (zu Handen Gemeindeabstimmung vom 24. November 2013) (einstimmig)

Die Einwohnergemeinde Steffisburg

- gestützt auf Artikel 31 der Gemeindeordnung
- auf Antrag des Grossen Gemeinderates

beschliesst:

1. Der vom Grossen Gemeinderat unterbreitete Voranschlag für das Jahr 2014 wird genehmigt.
2. Im Jahr 2014 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fach der gesetzlichen Einheitssätze
 - b) eine Liegenschaftsteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte
3. Der Beschluss ist den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2013 zum Entscheid zu unterbreiten.
4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales

Mittlerweile ist Margret Bachmann (EVP) eingetroffen. Somit sind 29 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt neu 15.

2013-75 Gemeindeordnung; 1. Teilrevision von Art. 14, 25, 31, 37, 51 und 58; Genehmigung zu Handen Gemeindeabstimmung vom 09.02.2014

Traktandum 10, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 4. Mai 2012 reichte die FDP/glp-Fraktion eine Motion mit folgendem Titel "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) ein.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013
Seite 187

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stimmbürger eine Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten. Neu soll der Grosse Gemeinderat und nicht mehr der Stimmbürger über den Voranschlag und die Steueranlage befinden. Der Artikel 31 der Gemeindeordnung ist entsprechend abzuändern.

Die Jahresrechnung 2011 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2,352 Mio. mehr als Fr. 3 Mio. besser ab als erwartet. Der Gemeinderat legt die Gründe, welche zu dieser Verbesserung führten, plausibel dar und wir nehmen das erfreuliche Ergebnis auch sehr gerne zur Kenntnis. Einmal mehr zeigt sich aber, dass zwischen Budget und Rechnung eine grosse Differenz besteht. Dies führt unseres Erachtens unter Anderem auch daher, dass der Budgetprozess in Steffisburg relativ früh im Jahr abgeschlossen werden muss, da der Voranschlag nebst der Behandlung im Gemeinderat und Grossen Gemeinderat, auch dem Stimmbürger zum Beschluss unterbreitet wird. Dies im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton Bern, welche das Budget nicht den Stimmbürgern zum Entscheid vorlegen. Mit der neuen Lösung kann der Budgetprozess abgekürzt und vor allem später abgeschlossen werden. Dadurch steht eine verlässlichere Zahlenbasis zur Verfügung, was sich auf die Budgetsicherheit positiv auswirkt. Die Planung wird einfacher und präziser. Der Entscheid des Grossen Gemeinderates soll der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum) unterstellt werden, sofern die Steueranlage ändert. Damit werden die Volksrechte nicht massgebend beschnitten und die Stimmbürger können bei Bedarf Einfluss nehmen.

Der Grosse Gemeinderat hat die Motion an der Sitzung vom 23. August 2012 angenommen. Der Gemeinderat wurde beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Teilrevision von Art. 31 bzw. 51 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 zum Entscheid zuhanden der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Weiter hat sich der Grosse Gemeinderat bereit erklärt, die Finanzkompetenzen auf allen Stufen (Stimmberechtigte/GGR/GR) über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der anstehenden Revision einzubeziehen. Der Gemeinderat hat dem Grossen Gemeinderat konkrete Varianten aufzuzeigen und zur Behandlung vorzulegen.

Stellungnahme Gemeinderat

1. Zusammenfassung über die Vorgeschichte zu diesem Geschäft

Die Vorgeschichte unter Berücksichtigung der Beratungen im Gemeinderat vom 2. Juli 2012 und im Grossen Gemeinderat vom 23. August 2012 kann wie folgt zusammengefasst werden:

1.1 Grundsätzliches zu Voranschlag und Steueranlage

Steueranlage und Voranschlag bilden insofern eine Einheit, als der Voranschlag die Steueranlage bestimmt und umgekehrt die Steueranlage die Ertragsseite des Voranschlags wesentlich beeinflusst. Deshalb sind Voranschlag und Steueranlage gemeinsam, d.h. im selben Traktandum bzw. in derselben Vorlage und durch dasselbe Organ, zu beschliessen (Art. 68 Abs. 1 Gemeindeverordnung BSG 170.111). Ansonsten sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden gross, können sie doch als zuständig zum Beschluss von Budget und Steueranlage bestimmen:

- den Gemeinderat,
- das Parlament (ohne oder mit Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung) oder
- die Stimmberechtigten.

Einzig dann, wenn die Ansätze der ordentlichen Gemeindesteuern ändern, sind die Stimmberechtigten zum Entscheid berufen. In Parlamentsgemeinden kann die Zuständigkeit unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf das Parlament übertragen werden (siehe Gemeindegesetz Art. 23, Abs. 3; BSG 170.11). Eine Änderung kann eine Erhöhung oder eine Senkung sein. Es ist richtig, Senkungen nicht privilegiert zu behandeln, zumal sie finanzpolitisch ebenso kontrovers und bedeutsam sein können.

Seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 braucht es einerseits für das Budget nicht einmal mehr den Beschluss des Parlaments (Lockerung gegenüber früher); andererseits darf nach dem heute gültigen Gemeinderecht das Parlament nicht mehr in eigener Kompetenz und endgültig über Änderungen der Steueranlage beschliessen (Verschärfung). Damit hat der Grosse Rat des Kantons Bern seinerzeit keine kohärente Lösung geschaffen. Konkret bedeutet dies: Ändert mit einem Voranschlag die Steueranlage, unterliegt das Geschäft zwingend dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten.

1.2 Zum Inhalt der Motion

Die heutige Regelung in der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 besagt in Art. 31 Abs. 1 lit. d, dass die Stimmberechtigten den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz an der Urne beschliessen. Dies ungeachtet, ob die Vorlage eine Änderung der Steueranlage beinhaltet oder nicht.

Der Voranschlag ohne Änderung der Steueranlage erweckt ein eher geringes Interesse bei den Stimmberechtigten, insbesondere dann, wenn gleichzeitig keine attraktiven Bundes- oder Kantonsabstimmungen zur Abstimmung kommen. Bisherige Gemeindeabstimmungen ohne Veränderung der Steueranlage wurden immer mit grossem Mehr angenommen. Der JA-Stimmenanteil der Gemeindeabstimmungen ohne Veränderung der Steueranlage ab dem Jahr 2000 betrug im Durchschnitt 81,8 % bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 38,2 %. Solche Abstimmungen stellen nur noch einen formell notwendigen Akt dar.

Mit der vorliegenden Motion soll die Gemeindeordnung in diesem Bereich revidiert werden, indem die Zuständigkeit zum Entscheid über Voranschlag und Steueranlage abschliessend dem Grosse Gemeinderat übertragen werden soll. Dies unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum), sofern die Steueranlage ändert. Nimmt der Grosse Gemeinderat die vorliegende Motion an, ist eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung auszuarbeiten, über welche in letzter Instanz die Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeabstimmung zu befinden haben. Der Grosse Gemeinderat hat im Rahmen der Annahme der Motion am 23. August 2012 einstimmig beschlossen, die nachstehende Revision der Gemeindeordnung einzuleiten und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen:

Art. 51 Abs. 1

Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung:

a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;

a^{bis} neue einmalige...

Art. 51 Abs. 2

Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;

a^{bis} den Verwaltungs...

Art. 51. Abs. 3 (neu)

Beauftragt der Gemeinderat dem Grosse Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.

Als Folge daraus muss Art. 31 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung, welcher wie folgt lautet, aufgehoben werden:

Art. 31 Abs. 1

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

a) ...

d) ... ~~den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz;~~

Die Budgetierung wird in der sich schnell ändernden Welt immer schwieriger. Insbesondere wechseln die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer rascher und werden unberechenbarer. Wegen des mehrstufigen, zeitintensiven Entscheidungsablaufs mit Finanzkommission, Gemeinderat, Grosse Gemeinderat und Gemeindeabstimmung muss mit dem Budgetierungsprozess früh begonnen werden. Der Budgetprozess dauert heute rund neun Monate und beginnt jeweils mit der Festlegung von Vorgaben durch den Gemeinderat im Februar. Dieser muss seine Schlussberatung bereits im August durchführen, damit am letzten Abstimmungstermin im Jahr die Gemeindeabstimmung durchgeführt werden kann und zu Beginn des neuen Jahres ein rechtskräftig genehmigter Voranschlag vorliegt. Für eine zuverlässige und transparente Budgetierung wirkt sich der Zeitfaktor immer stärker aus. Je später über das Budget entschieden werden kann, umso klarer sind die Grundlagen und Rahmenbedingungen in den Entscheidgremien. Die spätere Planung ist sicher ein Vorteil, bietet aber keine Gewähr, dass das Resultat schlussendlich genauer wird. Eine Planung bleibt eine Planung. Diese ist im Zeitpunkt der Erarbeitung immer auf einem aktuellen Stand. Unvorhergesehene Einflüsse sind jederzeit möglich und können Planungen immer positiv oder negativ beeinflussen.

Die Stossrichtung der Motion ist zeitgemäss und beinhaltet keine massgebliche Beschneidung der Volksrechte, weil bei Veränderungen der Steueranlage oder dem Liegenschaftssteuersatz die Referendumsmöglichkeit besteht. Die Referendumshürde ist in der Gemeinde Steffisburg mit 2,5 % relativ tief und bedeutet, dass für ein Zustandekommen des Referendums bei 11'700 Stimmberechtigten rund 300 Unterschriften notwendig sind, welche innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses gesammelt werden müssten.

In Parlamentsgemeinden ist es üblich, dass Änderungen der Steueranlage, welche im Parlament gefordert werden, erst im Folgejahr zusammen mit dem Voranschlag für das darauffolgende Jahr behandelt werden. Damit besteht gegen den aktuellen Voranschlag keine Referendumsmöglichkeit. Der politische Kompromiss äussert sich dann aber darin, dass die Änderung der Steueranlage im nächsten Budgetprozess berücksichtigt wird. Das hat eine zeitliche Vorverschiebung dieses Budgetprozesses zur Folge. Konkret könnte dies bedeuten, dass dem Parlament der Voranschlag bereits Ende August unterbreitet werden müsste. Somit wäre es möglich, eine allfällige Gemeindeabstimmung (gestützt auf ein mögliches Referendum) noch im gleichen Jahr durchzuführen, um zu Beginn des darauffolgenden Jahres über einen rechtskräftig genehmigten Voranschlag verfügen zu können.

Beantragt jedoch der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Voranschlag bereits mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten direkt zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall. Dies macht dann Sinn, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass das fakultative Referendum ergriffen wird, als hoch eingestuft wird. So kann der Prozess auf der Zeitachse optimiert werden.

Gemeinderat und Parlament unterstützen deshalb die Motion, weil der Budgetprozess damit optimiert werden kann. Zudem verfügen die Stimmberechtigten mit der Gemeindeinitiative bzw. dem fakultativen Referendum (und mit der vorstehend erklärten Ausnahmeregelung) über die erforderlichen Instrumente zur Einflussnahme auf die Steueranlage.

Die Detailänderungen in der Gemeindeordnung zur Voranschlagskompetenz können der separaten Beilage entnommen werden.

1.3 Ausweitung des Revisionsauftrags auf Finanzkompetenzen

Parallel zur vorstehenden Revision hat der Gemeinderat den Grossen Gemeinderat angefragt, ob er grundsätzlich gewillt wäre, auch über die Frage der Finanzkompetenzen zu diskutieren, insbesondere diejenige des Gemeinderates. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Finanzkompetenz des Gemeinderates bei einmaligen Ausgaben (heute bis Fr. 150'000.00) und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben (heute bis Fr. 15'000.00) bescheiden. Konkret wurde der Grosse Gemeinderat angefragt, ob eine Anpassung von Art. 58 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 lit. c in die Revision einbezogen werden kann, indem diese Kompetenzen zum Beispiel auf Fr. 300'000.00 (einmalige Ausgaben) und Fr. 30'000.00 (wiederkehrende Ausgaben) verdoppelt werden könnten.

Die Kompetenzverschiebung wurde im Grossen Gemeinderat von den Fraktionen kontrovers diskutiert. Einerseits wird anerkannt, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderates im Vergleich zu ähnlich gelagerten Gemeinden eher tief angesetzt ist und der finanzielle Handlungsspielraum der Exekutive erweitert und damit die Durchlaufzeiten für ein schnelles Handeln verkürzt werden sollten. Dem Gemeinderat wird generell Transparenz und Vertrauen bei der Vorlage von Geschäften attestiert. Andererseits wird befürchtet, dass die Mitsprache und Einflussnahme des Grossen Gemeinderates durch die Neuregelung kleiner und unbedeutender werden. Aus diesem Grund wurde seitens des Grossen Gemeinderates verlangt, nicht nur die Finanzkompetenz des Gemeinderates, sondern die Finanzkompetenzen über alle Stufen allgemein zu prüfen und ihm Varianten vorzulegen. Schliesslich stimmte der Grosse Gemeinderat mit 19 zu 7 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) diesem Vorgehen zu.

2. Mögliche Varianten zur Anpassung der Finanzkompetenzen

Eine durchgeführte Umfrage bei den Parlamentsgemeinden sowie den Gemeinden im Ostamt zeigt, dass Bern, Biel, Thun, Köniz, Ostermundigen, Burgdorf, Münsingen und Muri sowie Uetendorf und teilweise auch Heimberg generell über höhere Finanzkompetenzen bei den meisten einmaligen und auch den meisten wiederkehrenden Ausgaben als Steffisburg verfügen. Tendenziell sind die Differenz und der Nachholbedarf bei den wiederkehrenden Ausgaben grösser als bei den einmaligen Ausgaben. Ebenfalls ist der Anpassungsbedarf auf der tiefsten Stufe (Exekutive) im Quervergleich grösser als auf der höchsten Stufe (Stimmberechtigte). Die Details können der separaten Aufstellung entnommen werden.

Die letzte Anpassung der Finanzkompetenzen wurde durch die Stimmberechtigten am 4. Dezember 1994 beschlossen. Die Finanzkompetenzen wurden damals auf Stufe Gemeinderat und Grosser Gemeinderat verdreifacht und bei den Stimmberechtigten verdoppelt. Die aufgelaufene Teuerung 1994 bis 2012 beträgt 14,6 %. Die Einwohnerzahl per 31. Dezember 1993 betrug 13'530 Personen und ist seither um gut 2'000 Personen angewachsen. Nach 20 Jahren erscheint es angebracht, die Kompetenzordnung an das Kostenumfeld und die weiter entwickelte Gemeinde anzupassen, damit diese ihre Aufgaben effizient und effektiv erbringen kann.

Mögliche Varianten für die Festlegung der Finanzkompetenzen gibt es viele. Der Gemeinderat hat sich für folgende Möglichkeiten entschieden:

Variante	Kompetenz GR		Kompetenz GGR		Kompetenz GGR fakultatives Referendum		Kompetenz Volk		Anzahl Fälle, wo neu untere Stufe zuständig ist
	einmalige Ausgaben	wiedererk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiedererk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiedererk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiedererk. Ausgaben	
heute	<150'001	<15'001	>150'000 <1'500'001	>15'000 <150'001	>1'500'000 <3'000'001	>150'000 <300'001	>3'000'000	>300'000	
small	<300'001	<30'001	>300'000 <1'500'001	>30'000 <150'001	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	GR 15
medium	<300'001	<30'001	>300'000 <3'000'001	>30'000 <300'001	>3'000'000 <5'000'001	>300'000 <500'001	>5'000'000	>500'000	GR 15 GGR 5 GGR fak. 1
large	<500'001	<50'001	>500'000 <3'000'001	>50'000 <300'001	>3'000'000 <5'000'001	>300'000 <500'001	>5'000'000	>500'000	GR 22 GGR 5 GGR fak. 1

Seit Januar 2006 bis und mit der GGR-Sitzung vom 23. August 2013 wurden gemäss den Traktandenlisten 761 Geschäfte behandelt (davon 50 Kreditanträge, was rund 6,6 % entspricht). Mit der neuen Kompetenzregelung würden von den 50 Kreditanträgen bei den Varianten „small“ und „medium“ neu 15 Geschäfte (oder knapp 1/3) sowie bei der Variante „large“ zusätzliche sieben Geschäfte in die Zuständigkeit des Gemeinderates verschoben. Sämtliche 50 Kreditgeschäfte hat das Parlament bewilligt, nur vier davon nicht einstimmig.

Alle Details dazu können den separaten Beilagen sowie der Revisionsfassung der Gemeindeordnung entnommen werden.

Antrag Gemeinderat zur Variantenempfehlung an den Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat erwartet bezüglich der Finanzkompetenzen eine Auswahl an Varianten. Ihm werden deshalb alle drei geprüften Varianten unterbreitet mit dem Antrag, nach Auswertung der Rückmeldungen der Fraktionen die Variante "small" zu beschliessen und den Stimmberechtigten zur Umsetzung im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung zu empfehlen. Diese Variante hat für die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten keine Veränderungen zur Folge. Im Rahmen der Revision soll einzig eine Kompetenzenverschiebung vom Parlament zum Gemeinderat umgesetzt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat schlägt vor, das Geschäft in einem zweistufigen Verfahren zu behandeln. Zudem wurden die Fraktionen an der GGR-Sitzung vom 23. August 2013 über die Absichten des Gemeinderates durch den Gemeindepräsidenten kurz vorinformiert mit dem Ziel, diese über die Beweggründe des Gemeinderates zur Variantenwahl zu orientieren und den „Puls“ zur politischen Akzeptanz der vorgeschlagenen Revisionslösung zu spüren. Konkret sieht das Vorgehen wie folgt aus:

Termin	Wer	Was	Bemerkungen
23.08.2013 erledigt	GP	Information Gemeindepräsidentium an GGR-Mitglieder zu Kernelementen der GO-Revision mit bitte an Fraktionen um Kurzstellungnahme bis 12.09.2013.	Unterlagen wurden den Fraktionschefs und Parteipräsidien nach GGR-Sitzung vom 23.08.2013 per Mail zugestellt.
16.09.2013 erledigt	GR	Kennisnahme von Kurzstellungnahmen der Fraktionen/Parteien zu Kernelementen der GO-Revision	Vornahme von Anpassungen durch den GR im BA GGR aufgrund der Rückmeldungen durch die Fraktionen.
11.10.2013	GGR	Beschlussfassung über Teilrevision GR mit Entscheiden zu Vorschlagskompetenz und Finanzkompetenzen	Variante für Finanzkompetenz z.H. Gemeindeabstimmung muss festgelegt werden, damit Botschaftsentwurf erstellt werden kann.
bis 28.10.2013	Präsidiales	Ausarbeitung Abstimmungsbotschaft	Parallel dazu Satz veranlassen bei Gerber Druck AG.
04.11.2013	GR	Verabschiedung Botschaft z.H. GGR 29.11.2013	
13.11.2013	Präsidiales	Versand Botschaftsentwurf an GGR	
29.11.2013	GGR	Genehmigung Botschaft und Verabschiedung Geschäft z.H. Gemeindeabstimmung vom 09.02.2014	

09.02.2014	Stimmberechtigte	Gemeindeabstimmung	Beschwerdefrist abwarten.
ab 13.03.2014	Präsidiales	Einholung Genehmigung AGR	Frist: in der Regel drei Monate.
01.07.2014	-	Inkraftsetzung	Zwingend, wenn VA 2015 nach neuer Regelung beschlossen werden soll.

4. Abschreibung Motion

Die Motion ist mit der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat am 11. Oktober 2013 erfüllt und kann daher als erledigt abgeschrieben werden (siehe nachfolgendes Traktandum).

5. Kurzstellungnahme der Fraktionen/Parteien; Beurteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat von den eingereichten Kurzstellungnahmen der Fraktionen Kenntnis genommen. Es zeichnet sich ab, dass die Variante "small" mehrheitsfähig sein wird. Daher wird diese Variante dem Parlament beantragt. Eine Anpassung innerhalb der Variante "small" einzig bei den wiederkehrenden Finanzkompetenzen und das Beibehalten der aktuellen Finanzkompetenzen für einmalige Ausgaben wird abgelehnt. Die bisherige Praxis zur Festlegung der Finanzkompetenz für wiederkehrende Ausgaben (1/10 des Betrags der einmaligen Ausgaben) ist für alle nachvollziehbar und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt.

Eine Eingabe verlangt, das Geschäft den Stimmberechtigten in Varianten zu unterbreiten. Grundsätzlich sieht die Gemeindeordnung in den Artikeln 38 und 39 die Möglichkeit einer Variantenabstimmung mit Teilfragen vor. Bei einer Variantenabstimmung mit Teilfragen könnten sich die Stimmberechtigten zu einer Vorlage, wo sinnvollerweise auch nur Einzelteile angenommen werden können (im vorliegenden Fall also zur Budgetkompetenz bzw. zu den Finanzkompetenzen allgemein), separat äussern. Die Teilfragen werden wie zwei separate Vorlagen ausgewertet. In der Praxis wird das Instrument kaum verwendet, da Variantenabstimmungen für viele Stimmberechtigte offenbar zu kompliziert sind und festgestellt wurde, dass verunsicherte Stimmberechtigte Vorlagen tendenziell in allen Teilen ablehnen – was dann auch das Scheitern der Budgetkompetenz zur Folge hätte. Den Stimmberechtigten ist das gesamte Paket in gewohnter Weise mit einer Fragestellung zu unterbreiten.

Es ist für den Gemeinderat zudem selbstverständlich, dass über den Voranschlag jeweils offensiv informiert wird, und zwar ungeachtet welches Organ dafür zuständig ist.

6. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung / redaktionelle Anpassungen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vorgeprüft und als genehmigungsfähig bewertet. Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Gemeinde geraten, diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht vorzunehmen. Diese sind wie folgt in die Revision eingeflossen:

Art. 14, Abs. 2, Bst. a

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a die ~~Verwandten und Verschwägerten~~ **ausstandspflichtigen Personen** gemäss Gemeindegesetz sowie

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

Erklärung

Die Bestimmung in der Gemeindeordnung verweist in Buchstabe a für die Geltung der Ausstandspflicht für Verwandte und Verschwägte auf das Gemeindegesetz. Dieser Verweis widerspricht genau genommen dem per 1. Januar 2013 teilrevidierten Art. 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Per 1. Januar 2013 wurde das kantonale Gemeindegesetzes einer Teilrevision unterzogen, was insbesondere zur Neudefinition von Art. 47 Abs. 2 Bst. a führte. Neu wird der Personenkreis genau umschrieben, für welchen die Ausstandspflicht gilt (Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben).

Diese Änderung erfolgt gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010. Das Urteil hält fest, dass von Verfassung wegen mindestens die Ausstandspflicht bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie gelte. Diesen Anforderungen genüge die bisherige Definition in Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes nicht. Er verwies einzig auf Artikel 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Dieser Artikel zählt neben den Ehepaaren und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, nur Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie Geschwister (Verwandte im zweiten Grad in der Seitenlinie) auf. Damit ging die Regelung zur Ausstandspflicht weniger weit als das verfassungsrechtliche Minimum. Seit 1. Januar 2013 werden nun sämtliche Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad als aus-

standpflichtig erklärt. Ehepaare und Personen, die in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, bleiben wie bisher ebenfalls ausstandspflichtig.

Art. 25 Abs. 2

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung **und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden** umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Erklärung

Neben der kantonalen Gemeindeverordnung enthalten auch das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden Bestimmungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans. Das AGR empfiehlt deshalb, die vorstehende Formulierung von Art. 25 Abs. 2 zu übernehmen.

Art. 37

Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 2,5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im **Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger** mit ihrer Unterschrift verlangen.

Erklärung

Die geltende Terminologie gemäss Gemeindegesetz für "Amtsanzeiger" lautet "amtlicher Anzeiger".

Antrag Gemeinderat

1. Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung, beinhaltend die Anpassungen der Entscheidkompetenz für Voranschlag/Steueranlage sowie die Finanzkompetenzen allgemein und redaktionelle Anpassungen an das übergeordnete Recht, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Anpassung Kompetenz Voranschlag/Steueranlage

Art. 51 Abs. 1
Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung:

a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;

a^{bis} neue einmalige...

Art. 51 Abs. 2
Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;

a^{bis} den Verwaltungs...

Art. 51. Abs. 3 (neu)
Beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.

Als Folge daraus muss Art. 31 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung, welcher wie folgt lautet, aufgehoben werden:

Art. 31 Abs. 1
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

a) ...

d) ... ~~den den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz;~~

1.2 Anpassung Finanzkompetenzen in den betroffenen Artikeln (Art. 51 und Art. 58)

	Kompetenz GR		Kompetenz GGR		Kompetenz GGR fakultatives Referendum		Kompetenz Volk	
	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben
heute	<150'001	<15'001	>150'000 <1'500'001	>15'000 <150'001	>1'500'000 <3'000'001	>150'000 <300'001	>3'000'000	>300'000
neu	<300'001	<30'001	>300'000 <1'500'001	>30'000 <150'001	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung

1.3 redaktionelle Anpassungen

In Art. 14 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 37 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderungen im übergeordneten Recht.

2. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Botschaftsentwurf an die Stimmberechtigten nach der GGR-Beratung vom 11. Oktober 2013 abzufassen und dem Parlament an der Sitzung vom 29. November 2013 zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Die Motion der FDP/glp-Fraktion betreffend "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) kann mit der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat als erledigt abgeschrieben werden.
4. Die 1. Teilrevision ist den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2014 zum Entscheid zu unterbreiten.
5. Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.011.010)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 19. November 2013, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und der nachstehenden Powerpoint-Präsentation.

Damit bei der Behandlung der Teilrevision optimale Bedingungen für alle herrschen, wurden der Ablauf und die Kernpunkte (unter anderem die bekannten möglichen Anträge) auf einer Präsentation zusammengestellt. Falls notwendig, ist auch ein kurzer Sitzungsunterbruch zu beantragen.

Vor der Eintretensdebatte hält sich Jürg Marti kurz. Er wird dann jeweils bei der Detailberatung ins Thema einführen und den Antrag des Gemeinderats ergänzen. Werden andere Anträge gestellt, wird er vorgängig eine kurze Stellungnahme abgeben und den Antrag auch gleichzeitig projizieren.

Der Gemeinderat ist dankbar über die Einreichung der Motion der FDP/glp-Fraktion und begrüsst die Revision der Gemeindeordnung. Einerseits können die Verfahren effizienter gestaltet werden (keine Volksabstimmung mehr oder kürzere Behandlungswege infolge Erhöhung der Finanzkompetenzen) – was in der heutigen Zeit auch entscheidend ist.

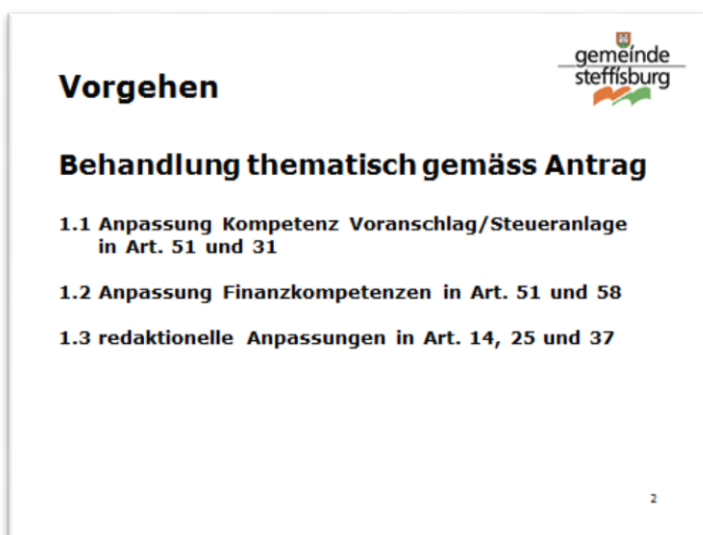
Zudem ist es ein grosses Anliegen, dass weiterhin das sehr gute Verhältnis zwischen dem Gemeinderat und dem Grossen Gemeinderat gepflegt wird. Mit den zwei relevanten Revisionsthemen ist es nicht die Absicht, den Grossen Gemeinderat unattraktiver auszugestalten – ein motivierter Rat ist sehr wichtig.

Der Grosse Gemeinderat kann mit der Revision der Gemeindeordnung weiterhin Einfluss nehmen. Er kann via Finanzkommission, welche das Investitionsprogramm und nach der Sommerpause jeweils die Finanzplanung und den Voranschlag intensiv für den Gemeinderat vorberät, entscheidend mitgestalten. Zudem kann die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission jederzeit beinahe alles prüfen – von sich aus oder auf Antrag des Grossen Gemeinderates.

Eintreten

Heinz Gerber gibt namens der SVP-Fraktion das Eintreten bekannt. Sie wird sich bei der Detailberatung konkret äussern und allenfalls einen Antrag stellen.

Keine weiteren Wortmeldungen. Somit wird das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten.



Der Vorsitzende gibt das Vorgehen gemäss vorstehender Folie bekannt.

Detailberatung "Budgetkompetenz" (Voranschlag/Steueranlage)

Mit der vorgeschlagenen Massnahme können klar Kosten eingespart und Zeit gewonnen werden – ohne einen Abbau der Demokratie, so die einleitenden Worte von Jürg Marti zur Budgetkompetenz.

Viel wichtiger ist es, dass die Finanzpolitik und somit auch die Steuerpolitik transparent diskutiert und diese nicht in "Hauruck-Aktionen" übers Knie gebrochen, sondern miteinander (d.h. mit Verwaltung, Gemeinderat, Finanzkommission und GGR) entwickelt und festgelegt werden.

Ein guter Dialog ist somit relevant, sonst bringt auch die neue Regelung kaum etwas. Es muss stets frühzeitig über Massnahmen diskutiert werden.

Anpassung Kompetenz Voranschlag/Steueranlage Antrag Gemeinderat



Art. 51

- ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung:
- a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;
 - a ²⁰ neue einmalige (...)
- ² Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:
- a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;
 - a ²⁰ den Verwaltungs... (...)
- ³ Beauftragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.

3

Jürg Marti orientiert, dass der Artikel 51 Abs. 3 neu aufgenommen wurde. Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat diesen Absatz neu aufzunehmen, um den Prozess weiter zu optimieren.

Peter Jordi sagt namens der SP/Grüne-Fraktion, dass die präsentierte Anpassung nicht zur Diskussion steht und sie dieser zustimmen wird. Damit kann eine Kosteneffizienz erreicht werden. Dazu kommt, dass die GGR-Sitzung im Oktober jeweils ungünstig in die Schulferien fällt und somit einige Ratsmitglieder abwesend sind. Er erachtet es als wichtig, dass bei solchen wichtigen Themen und Abstimmungen der Rat möglichst vollzählig ist. Aus diesen Gründen konnte wohl die Sitzung der AGPK auch nicht durchgeführt werden.

Anpassung Kompetenz Voranschlag/Steueranlage Antrag Gemeinderat



Art. 31

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Gemeinde... (...)
- a ~~den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz;~~
 - e Rechtsgeschäfte (...)

4

Als Folge daraus muss Art. 31 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung wie vorstehend aufgehoben werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen aus der Mitte der Ratsmitglieder.

Anpassung Finanzkompetenzen

Jürg Marti teilt einleitend mit, dass der Gemeinderat vor der "Mini-Vernehmlassung" der Auffassung war, die Variante "Medium" zu beantragen, nachdem bereits die Variante "Small" bei der ersten Behandlung der Motion der FDP/glp-Fraktion im Grossen Gemeinderat als Anregung präsentiert wurde. Der Grosse Gemeinderat war einverstanden, über die Veränderung der Finanzkompetenz zu diskutieren, jedoch unter dem Vorbehalt, dass weitere Varianten geprüft werden und die Kompetenz des Grossen Gemeinderates auch angepasst wird. Es konnte gut aus der Diskussion geschlossen werden, dass die Finanzkompetenzen ausgeweitet werden könnten, jedoch nicht nur für den Gemeinderat sondern auch für den Grossen Gemeinderat.


Der Gemeinderat nahm jedoch in der Zwischenzeit die Signale aus den Eingaben der Fraktionen ernst und beantragt nun die Variante „Small“. Er könnte aber auch gut mit der Variante "Medium" leben.

Jürg Marti erläutert anhand eines kurzen Beispiels den Ablauf eines Kreditgeschäfts. Die Gemeinde beabsichtigt, die Finänzli-Strasse zu bauen, welche Fr. 200'000.00 kostet. Die Bauarbeiten sollen am 17. Juni 2013 beginnen. Rückblickend betrachtet (auf konkrete Jahresplanung 2013), muss also das Geschäft am 14. Juni 2013 im Grossen Gemeinderat behandelt werden (zu berücksichtigen ist dabei die 30-tägige Beschwerdefrist). Bis spätestens Mitte Mai 2013 muss das Geschäft im Gemeinderat verabschiedet sein, damit der Versand an den Grossen Gemeinderat am 30. Mai 2013 erfolgen kann.

Fazit: Das Geschäft muss also ungefähr einen Monat früher aufbereitet sein, damit es zum gleichen Zeitpunkt realisiert werden kann, als wenn es nur der Gemeinderat abschliessend beschliesst. Sollte es im Grossen Gemeinderat eine 2. Lesung geben, kann sich das Geschäft um einen bis zwei Monate verzögern.

Um bei gewissen Geschäften schneller reagieren zu können, ist es ein nachvollziehbares Anliegen, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates für einmalige Ausgaben von Fr. 150'000.00 neu auf Fr. 300'000.00 anzuheben sind. Anhand einer Auflistung von vergangenen GGR-Finanzgeschäften ist ersichtlich, welche nach diesem Modell in die Kompetenz des Gemeinderates gefallen wären. Es ist zu erwähnen, dass die meisten Geschäfte einstimmig bewilligt worden sind.

Anpassung Finanzkompetenzen Antrag Gemeinderat («small»)



**Finanzkompetenzen Grosser Gemeinderat
(abschliessend)**


Art. 51, Abs. 2, Bst. c
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ~~300'000.--~~~~150'000.--~~ bis Fr. 1'500'000.-
- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~30'000.--~~~~15'000.--~~
bis Fr. 150'000.--;

Finanzkompetenzen Gemeinderat

Art. 58, Abs. 1, Bst. b
neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. ~~300'000.--~~~~150'000.--~~ und neue jährlich
wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. ~~30'000.--~~~~15'000.--~~;

6

Anpassung Finanzkompetenzen



1. Diskussion
2. Allfällige Anträge sammeln
3. Wenn Anträge vorhanden Bereinigung gem.
folgendem Abstimmungsverfahren
 - Jüngster Antrag gegenüber zweitjüngster Antrag
 - Sieger gegenüber drittjüngster Antrag
 - etc.
 - Sieger gegenüber Hauptantrag des Gemeinderates
4. Obsiegender Antrag wird am Ende der
Schlussabstimmung unterbreitet


7

Jürg Marti orientiert über das weitere Vorgehen.

Diskussion

Beat Wegmann teilt namens der FDP/glp-Fraktion mit, dass sie einer Ausdehnung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates Hand bieten kann. Wie sie bereits bei der Vernehmlassung kundtat, befürwortet sie eine leichtere Variante. Sie unterstützt die Ausweitung der Kompetenzen bei den wiederkehrenden Ausgaben neu bis Fr. 30'000.00, was ungefähr dem schweizerischen Mittel der Gemeinden in der Grösse

von Steffisburg entspricht. Hingegen ist die FDP/glp-Fraktion der Ansicht, dass eine Erhöhung der einmaligen Ausgabenkompetenzen nicht angezeigt ist. Wird der aktuelle Investitionsplan näher betrachtet, kann festgestellt werden, dass einige Kreditbegehren in der Limite von Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00 sind und daher nicht mehr dem Parlament vorgelegt, sondern nur noch im stillen Kämmerlein des Gemeinderates behandelt würden. Mit dieser Änderung würde einerseits die Kompetenz des Parlaments beschnitten und andererseits die Beratung und der entsprechende Entscheidungsprozess für die Bürger nicht mehr öffentlich sichtbar. Die hier im Parlament geführten Diskussionen sind in den Protokollen sichtbar und nachvollziehbar. Auch können die Bürger die jeweiligen Diskussionen persönlich mitverfolgen. Was der Gemeinderat beschliesst, wird jeweils nur in ein paar wenigen Sätzen im Thuner Tagblatt veröffentlicht. Der gemeindeinterne Ablauf ist auch heute problemlos gewährleistet, werden doch Projekte in der Grössenordnung von Fr. 150'000.00 und mehr von langer Hand vorbereitet und frühzeitig in den Grossen Gemeinderat gebracht. Daher stellt dieses Argument für die Fraktion keinen Grund dar, diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen. Der FDP/glp-Fraktion ist es ein Anliegen, dass der Grosse Gemeinderat seine Kontrollfunktion auch in Zukunft ausüben kann. Dies soll kein Misstrauensvotum gegenüber dem Gemeinderat oder der Verwaltung sein. Es geht lediglich um die entsprechende Transparenz gegenüber dem Bürger. Die FDP/glp-Fraktion stellt daher den Antrag, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates bei einmaligen Ausgaben bei Fr. 150'000.00 bestehen zu lassen. Bei diesem Antrag zählt sie auf die Unterstützung der anderen Fraktionen, welche die Parlamentskompetenzen nicht beschränken möchten. Die Bürger sollen ein Recht darauf haben, die politische Arbeit mitverfolgen zu können.

 gemeinde
steffisburg

Antrag Fraktion FDP/glp
«small ohne einmalige Ausgaben»

Finanzkompetenzen Grosser Gemeinderat
(abschliessend)

Art. 51, Abs. 2, Bst. c
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- und
neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~30'000.--~~~~15'000.--~~ bis
Fr. 150'000.--;

Finanzkompetenzen Gemeinderat

Art. 58, Abs. 1, Bst. b
neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000.-- und neue jährlich wiederkehrende
Ausgaben von bis zu Fr. ~~30'000.--~~~~15'000.--~~;

PS: Anpassung von Art. 22 GO notwendig! s

Peter Jordi teilt namens der SP/Grüne-Fraktion mit, dass sich die GGR-Mitglieder, welche dem Rat bereits länger angehören, schon mehr darüber geärgert haben, dass zu gewissen Geschäften keine Entscheidungskompetenz bestand. Jetzt soll dem Grossen Gemeinderat heute Abend noch mehr Kompetenz entzogen werden. Es geht nicht darum, dass gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Misstrauen besteht. Er setzt sich dafür ein, bei kleineren Finanzgeschäften auch mitreden zu können, im Wissen, dass der Entscheidungsweg dadurch verlängert wird. Ein politischer Betrieb sei schliesslich kein Schnellzug. Bei der Belassung der Finanzkompetenzen werden die Mitglieder des Grossen Gemeinderates als Volksvertreter in die Pflicht genommen. Die SP/Grüne-Fraktion stellt den Antrag, die Finanzkompetenzen nicht zu verändern und somit wie bisher zu belassen.

Antrag SP «status quo»



Finanzkompetenz Stimmberechtigte

Art. 31, Abs. 1, Bst. c
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--;

Finanzkompetenz Grosse Gemeinderat – fakultatives Referendum

Art. 51, Abs. 1, Bst. a (resp. a bis)
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- bis Fr. 3'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 300'000.--;

10

Antrag SP «status quo»



Finanzkompetenz Grosse Gemeinderat - abschliessend

Art. 51, Abs. 2, Bst. c
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.-- bis Fr. 150'000.--;

Finanzkompetenz Gemeinderat

Art. 58, Abs. 1, Bst. b
neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 15'000.--;

11

Heinz Gerber stellt im Namen der SVP-Fraktion den Antrag, die Variante „medium“ umzusetzen. Wenn den Parlamentariern Kompetenz weggenommen wird, soll bei den Stimmberechtigten auch einen Teil weggenommen und dem Grossen Gemeinderat zugeteilt werden.

Antrag Fraktion SVP «medium»



Finanzkompetenz Stimmberechtigte

Art. 31, Abs. 1, Bst. c
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ~~3'000'000.--~~~~2'000'000.--~~ und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~300'000.--~~~~300'000.--~~;

Finanzkompetenz Grosse Gemeinderat – fakultatives Referendum

Art. 51, Abs. 1, Bst. a (resp. a bis)
neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ~~3'000'000.--~~~~1'500'000.--~~ bis Fr. ~~3'000'000.--~~~~3'000'000.--~~ und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~300'000.--~~~~150'000.--~~ bis Fr. ~~500'000.--~~~~300'000.--~~;

12

Antrag Fraktion SVP «medium»



Finanzkompetenz Grosser Gemeinderat - abschliessend

Art. 51, Abs. 2, Bst. c
 neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ~~300'000.--~~ bis Fr. ~~3'000'000.--~~
~~+1'500'000.--~~ und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~30'000.--~~
~~+15'000.--~~ bis Fr. ~~300'000.--~~;
~~+15'000.--~~);

Finanzkompetenz Gemeinderat

Art. 58, Abs. 1, Bst. b
 neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. ~~300'000.--~~ und neue jährlich
 wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. ~~30'000.--~~;
~~+15'000.--~~);

13

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Jürg Marti dankt für die gute Diskussion und die entsprechenden Vertrauensvoten. Er fasst die eingegangenen Anträge nochmals kurz zusammen und gibt das weitere Vorgehen bekannt.

Die EVP/EDU-Fraktion beantragt einen kurzen Sitzungsunterbruch. Jürg Marti ergänzt, dass der Gemeinderat auch einen Sitzungsunterbruch beantragt, um die Folien für die Abstimmung entsprechend zu aktualisieren.

Abstimmung über einen Sitzungsunterbruch


Mehrheitlich wird einem Sitzungsunterbruch von 5 Minuten zugestimmt.

Jürg Marti teilt mit, dass mit dem Antrag der FDP/glp-Fraktion der Art. 22 in der Gemeindeordnung entsprechend angepasst oder allenfalls gestrichen werden müsste (Verhältnis von wiederkehrenden Ausgaben). Würde der Artikel gestrichen, so gilt übergeordnetes Recht. Die Aufhebung von Art. 22 müsste an der GGR-Sitzung vom 29. November 2013 zusammen mit der Botschaft beschlossen werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung über die eingegangenen Anträge gemäss nachstehendem Vorgehen:

Anpassung Finanzkompetenzen Abstimmung



Jüngster Antrag Fraktion SVP «medium»
 gegen
Zweitjüngster Antrag Fraktion SP «status quo»

Siegerantrag
 gegen
Drittjüngster Antrag Fraktion FDP «small ohne einm.»

Siegerantrag
 gegen
Hauptantrag des Gemeinderates

14

Antrag der SVP-Fraktion „medium“ gegen den Antrag der SP/Grüne-Fraktion „status quo“

Mit 17 zu 11 Stimmen wird dem Antrag der SVP-Fraktion „medium“ zugestimmt.

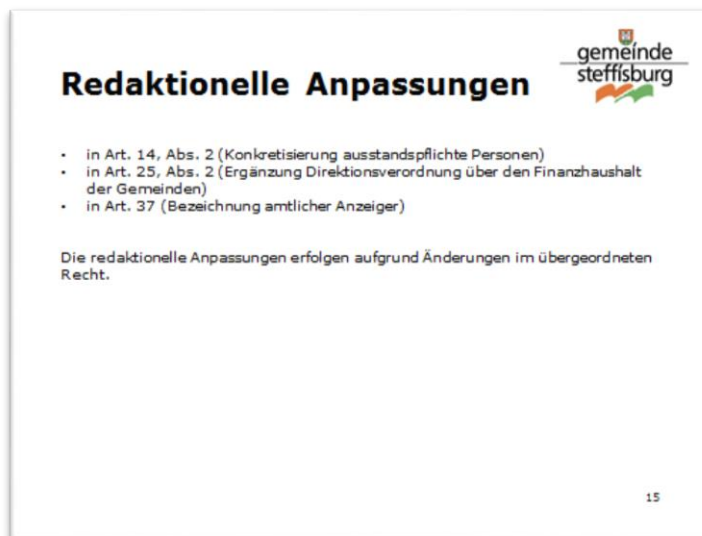
Antrag der SVP-Fraktion „medium“ gegen den Antrag der FDP/glp-Fraktion „small ohne einmalige Ausgaben“

Mit 19 zu 7 bei 2 Enthaltungen wird dem Antrag der FDP/glp-Fraktion „small ohne einmalige Ausgaben“ zugestimmt.

Schlussabstimmung über die Finanzkompetenzen

Antrag der FDP/glp-Fraktion „small ohne einmalige Ausgaben“ gegen den Antrag den Hauptantrag des Gemeinderates

Mit 25 zu 3 Stimmen wird dem Antrag der FDP/glp-Fraktion „small ohne einmalige Ausgaben“ zugestimmt.



Jürg Marti erläutert die redaktionellen Anpassungen gemäss vorstehender Folie.

Seitens der Ratsmitglieder erfolgen keine Wortmeldungen zu den redaktionellen Anpassungen der vorerwähnten Artikel.

Schlussabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zum Schluss über alle Änderungen und Anpassungen der Gemeindeordnung abgestimmt wird. Dazu zusammenfassend nachstehende drei Folien bezüglich Anpassung der Kompetenz Voranschlag/Steueranlage, Anpassung Finanzkompetenzen (gemäss Antrag der FDP/glp-Fraktion „small ohne einmalige Ausgaben“) sowie die redaktionelle Anpassungen.

Schlussabstimmung

1.1 Anpassung Kompetenz Voranschlag/Steueranlage

Art. 51

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung:
a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftsteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist,
 a^{alt} neue einmalige (...)

² Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:
a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftsteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist,
 a^{alt} den Verwaltungs... (...)

³ Beauftragt der Gemeinderat dem Grosse Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.

Als Folge daraus muss Art. 31 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung, welcher wie folgt lautet, aufgehoben werden:

Art. 31

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
 a die Gemeinde... (...)
~~a den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftsteuersatz;~~
 e Rechtsgeschäfte (...)

Schlussabstimmung

1.2 Anpassung Finanzkompetenzen in den betroffenen Artikeln (Art. 51 und Art. 58) «small ohne einmalige Ausgaben»

	Kompetenz GR		Kompetenz GGR		Kompetenz GGR Fakultatives Referendum		Kompetenz Volk	
	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben
heute	< 150'001	< 15'001	> 150'000 < 1'500'001	> 15'000 < 150'001	> 1'500'000 < 3'000'001	> 150'000 < 300'001	> 3'000'000	> 300'000
neu small ohne einmalige Ausgaben	< 150'001	< 30'001	> 150'000 < 1'500'001	> 30'000 < 150'001	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung

Schlussabstimmung

1.3 redaktionelle Anpassungen

In Art. 14 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 37 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderungen im übergeordneten Recht.

Einstimmig fasst der Rat zusammenfassend folgenden

Beschluss

- Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung, beinhaltend die Anpassungen der Entscheidkompetenz für Voranschlag/Steueranlage sowie die Finanzkompetenzen allgemein und redaktionelle Anpassungen an das übergeordnete Recht, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Anpassung Kompetenz Voranschlag/Steueranlage

<p>Art. 51 Abs. 1 Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung: a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist; a^{bis} neue einmalige...</p>
<p>Art. 51 Abs. 2 Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über: a) den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist; a^{bis} den Verwaltungs...</p>
<p>Art. 51. Abs. 3 (neu) Beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.</p>

Als Folge daraus muss Art. 31 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung, welcher wie folgt lautet, aufgehoben werden:

<p>Art. 31 Abs. 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) ... d) ... den den jährlichen Voranschlag und die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz;</p>

1.2 Anpassung Finanzkompetenzen in den betroffenen Artikeln (Art. 51 und Art. 58)

	Kompetenz GR		Kompetenz GGR		Kompetenz GGR fakultatives Referendum		Kompetenz Volk	
	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben	einmalige Ausgaben	wiederk. Ausgaben
heute	<150'001	<15'001	>150'000 <1'500'001	>15'000 <150'001	>1'500'000 <3'000'001	>150'000 <300'001	>3'000'000	>300'000
Neu small ohne einmalige Ausgaben	<150'001	<30'001	>150'000 <1'500'001	>30'000 <150'001	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung

1.3 redaktionelle Anpassungen

In Art. 14 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 37 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderungen im übergeordneten Recht.

- Der Gemeinderat wird beauftragt, den Botschaftsentwurf an die Stimmberechtigten nach der GGR-Beratung vom 11. Oktober 2013 abzufassen und dem Parlament an der Sitzung vom 29. November 2013 zur Genehmigung zu unterbreiten. Dabei ist die Aufhebung von Art. 22 zu beschliessen.
- Die Motion der FDP/glp-Fraktion betreffend "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) kann mit der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat als erledigt abgeschlossen werden.
- Die 1. Teilrevision ist den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2014 zum Entscheid zu unterbreiten.
- Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.011.010)

2013-76 **Motion der FDP/glp-Fraktion betr. "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03); Abschreibung**

Traktandum 11, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061.001	Motionen
10.011.010	Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 4. Mai 2012 reichte die FDP/glp-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stimmbürger eine Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten. Neu soll der Grosse Gemeinderat und nicht mehr der Stimmbürger über den Voranschlag und die Steueranlage befinden. Der Artikel 31 der Gemeindeordnung ist entsprechend abzuändern.

Die Jahresrechnung 2011 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2,352 Mio. mehr als Fr. 3 Mio. besser ab als erwartet. Der Gemeinderat legt die Gründe, welche zu dieser Verbesserung führten, plausibel dar und wir nehmen das erfreuliche Ergebnis auch sehr gerne zur Kenntnis. Einmal mehr zeigt sich aber, dass zwischen Budget und Rechnung eine grosse Differenz besteht. Dies führt unseres Erachtens unter Anderem auch daher, dass der Budgetprozess in Steffisburg relativ früh im Jahr abgeschlossen werden muss, da der Voranschlag nebst der Behandlung im Gemeinderat und Grossen Gemeinderat, auch dem Stimmbürger zum Beschluss unterbreitet wird. Dies im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton Bern, welche das Budget nicht den Stimmbürgern zum Entscheid vorlegen. Mit der neuen Lösung kann der Budgetprozess abgekürzt und vor allem später abgeschlossen werden. Dadurch steht eine verlässlichere Zahlenbasis zur Verfügung, was sich auf die Budgetsicherheit positiv auswirkt. Die Planung wird einfacher und präziser. Der Entscheid des Grossen Gemeinderates soll der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum) unterstellt werden, sofern die Steueranlage ändert. Damit werden die Volksrechte nicht massgebend beschnitten und die Stimmbürger können bei Bedarf Einfluss nehmen.

Der Grosse Gemeinderat hat die Motion an der Sitzung vom 23. August 2012 angenommen. Der Gemeinderat wurde beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Teilrevision von Art. 31 bzw. 51 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 zum Entscheid zuhanden der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Weiter hat sich der Grosse Gemeinderat bereit erklärt, die Finanzkompetenzen auf allen Stufen (Stimmberechtigte/GGR/GR) über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der anstehenden Revision einzubeziehen. Der Gemeinderat hat dem Grossen Gemeinderat konkrete Varianten aufzuzeigen und zur Behandlung vorzulegen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat verweist diesbezüglich auf das vorangehende Traktandum „Gemeindeordnung; 1. Teilrevision von Art. 14, 25, 31, 37, 51 und 58; Genehmigung z.H. Gemeindeabstimmung vom 09.02.2014“.

Die Motion ist mit der heutigen Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat zur 1. Teilrevision der Gemeindeordnung erledigt und kann daher als erfüllt abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der FDP/glp-Fraktion betr. "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Abteilung Präsidiales beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Finanzen
 - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 19. November 2013, in Kraft.
--

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf weitere Ausführungen, da die Thematik im vorangehenden Traktandum ausführlich diskutiert wurde.

Erstunterzeichner Beat Wegmann dankt im Namen der FDP/glp-Fraktion für die Ausarbeitung des Geschäfts. Er ist überzeugt, dass dem Stimmbürger mit der beschlossenen Vorlage eine gute Variante vorgeschlagen wird. Künftig werden damit Zeit, Geld und Ressourcen gespart. Trotzdem haben die Stimmbürger nötigenfalls das letzte Wort. Die Motion ist somit in dem Sinne erfüllt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss (einstimmig)

1. Die Motion der FDP/glp-Fraktion betr. "Bewilligung Voranschlag und Steueranlage durch GGR – Änderung Gemeindeordnung" (2012/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Abteilung Präsidiales beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Finanzen
 - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.001)

2013-77 Soziales; Selbstbehalte Kindertagesstätten; Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskrediten von Fr. 110'000.00 für die Periode 2014 - 2017

Traktandum 12, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

74.60 Einrichtungen

Ausgangslage

Im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe lässt die Gemeinde Steffisburg im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von zwei mit öffentlichen Mitteln subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mittels Leistungsverträgen entsprechende Betreuungsleistungen erbringen. Diese per 31. Dezember 2013 auslaufenden Leistungsverträge mit den Trägerschaften der Kitas Tigerente und Schwäbis sind für mindestens vier Jahre erneuert worden. Ebenso ist die Ausstellung einer neuen Ermächtigung für die Jahre 2014 – 2017 des Kantons Bern an Steffisburg, Aufwendungen für diese beiden Kitas im Umfang der bisherigen 37 Plätze dem Lastenausgleich zuzuführen, bloss noch Formsache. Nun gilt es für den von Steffisburg zu tragenden 20-prozentigen Selbstbehalt gem. Art. 41 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) an den Aufwendungen der Kitas - analog der Kreditgewährung für die Jahre 2012 und 2013 (GGR-Beschluss Nr. 2011-57 vom 14. Oktober 2011) - einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2017 zu bewilligen. Da neu die Gültigkeit der Leistungsverträge unter dem Vorbehalt des Ausstellens der kantonalen Ermächtigung steht, muss die formelle Ermächtigung nun nicht mehr vor der Bewilligung des Verpflichtungskredits vorliegen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Tragung des Selbstbehalts ist der Preis, den die Steuerzahler von Steffisburg bezahlen, damit den Einwohnern von Steffisburg ein minimales, subventioniertes Angebot (37 Plätze auf ca. 15'500 Einwohner) an familienergänzender Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Eine Verweigerung der Kreditgewährung hiesse Defizite bei der sozialen Integration in Kauf nehmen und dadurch voraussichtlich höhere Folgekosten erleiden.

Für die Eruiierung der Höhe des Selbstbehalts und damit die Bestimmung der Höhe des Verpflichtungskredits gilt Folgendes:

A) Generelles zur Berechnung des Selbstbehalts

Der Selbstbehalt fällt auf dem Netto-Betrag der Normkosten der Kitas an. Von den gesetzlich zulässigen Normkosten werden daher - um diesen Netto-Betrag zu erhalten - die von den Eltern zu leistenden Gebühren abgezogen. Vom verbleibenden Netto-Betrag können die Gemeinden dann 80% dem Lastenausgleich zuführen, die restlichen 20% müssen sie als Selbstbehalt tragen.

Es werden dabei jedoch kantonal durchschnittliche und nicht tatsächliche Elternbeiträge der jeweiligen Kitas berücksichtigt. Diese durchschnittlichen Elternbeiträge betragen für das Jahr 2012 30.75% und für das Jahr 2013 32.2%.

Der Selbstbehalt der Gemeinden wird also nach folgender "Formel" berechnet:
Normkosten für tatsächlich besetzte Betreuungsplätze
- *kantonale durchschnittliche Elternbeiträge*
20 Prozent hiervon
= *Selbstbehalt*

B) Berechnung des Selbstbehalts für die Gemeinde Steffisburg für das Jahr 2012

Plätze gemäss Ermächtigung GEF: 37

Plätze ausgelastet: 37 (tatsächliche Auslastung der Steffisburger Kitas im Jahr 2012: Tigerente 100 %, Schwäbis 95.2 %);

Normkosten pro Stunde: Fr. 11.53

Berechnung der Normkosten für ausgelastete Plätze

37 (Plätze) * 11.53 (Normkosten in Fr.) * 9 (Stunden pro Tag) * 240 (Tage) = Fr. 921'477.60

Abzüglich der kantonal durchschnittlichen Elternbeiträge

Fr. 921'477.60 * (100% - 30.75%) = Fr. 638'123.25

20 Prozent hiervon ergibt den Selbstbehalt der Gemeinde

Fr 638'123.25 * 20% = **Fr. 127'624.65**

Für das Jahr 2013

Plätze gemäss Ermächtigung GEF: 37

Plätze ausgelastet: 37

Normkosten pro Stunde: Fr. 11.53

Berechnung der Normkosten für ausgelastete Plätze

37 (Plätze) * 11.53 (Normkosten in Fr.) * 9 (Stunden pro Tag) * 240 (Tage) = Fr. 921'477.60

Abzüglich der kantonal durchschnittlichen Elternbeiträge

Fr. 921'477.60 * (100% - 32.2%) = Fr. 624'761.80

20 Prozent hiervon ergibt den Selbstbehalt der Gemeinde

Fr. 624'761.80 * 20% = **Fr. 124'952.35**

C) Plausibilisierung mit dem im Jahr 2012 von der Gemeinde Steffisburg tatsächlich getragenen Selbstbehalt

Die Rechnung 2012 weist für die Kitas Tigerente und Schwäbis einen von der Gemeinde zu tragenden Selbstbehalt von insgesamt Fr. 95'140.40 aus (Tigerente Fr. 79'216.80, Schwäbis Fr. 15'923.60). Die Differenz (25.5%) zum oben theoretisch errechneten Betrag mit maximaler Auslastung der Kitas ausschliesslich mit Steffisburger Kindern ergibt sich daher, dass 2012 auch Kinder aus anderen Gemeinden, welche den Selbstbehalt für ihre Kinder zu tragen hatten, in den Steffisburger Kitas betreut worden sind.

D) Festlegung des für den Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre massgebenden Selbstbehalts

Korrigiert man den theoretisch errechneten Betrag des Jahres 2013 mit der aktuellsten Fremdbetreuungsquote (Jahr 2012), so ist für die kommenden Jahre mit einem Selbstbehalt von Fr. 93'089.50 zu rechnen. Berücksichtigt man die zu erwartende Steigerung der Normkosten und die zunehmende Belegung der Kitas durch Steffisburger Kinder **ist ab 2014 wohl von einem jährlichen Selbstbehalt von Fr. 110'000 auszugehen**. In diesem Betrag würde auch noch der Selbstbehalt für eine geringfügig erhöhte Anzahl an GEF-ermächtigten Plätzen „Unterschluß“ finden, sollte der Kanton - wider Erwarten - in den kommenden Jahren zusätzliche Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung stellen.

Finanzielles/Tragbarkeit

Bei der Kreditgenehmigung vom 14. Oktober 2011 für die Jahre 2012 und 2013 lagen noch keine Erfahrungswerte vor, weshalb entsprechende Reserven eingebaut werden mussten. Der jährliche Betrag von bisher maximal Fr. 145'000.00 sinkt deshalb auf neu maximal Fr. 110'000.00.

Die beantragten Summen sind im Finanzplan 2014 -2018 enthalten und tragbar. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Antrag Gemeinderat

1. Zur Finanzierung des von der Gemeinde Steffisburg zu tragenden Selbstbehalts im Umfang von 20 % der anrechenbaren Aufwendungen der Kindertagesstätten Tigerente und Schwäbis werden für die Periode 2014 - 2017 wiederkehrende Verpflichtungskredite von maximal Fr. 110'000.00 pro Jahr zu Lasten der Laufenden Rechnung bewilligt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013

Seite 206

- Ursulina Huder, Departementvorsteherin Finanzen
- Soziales
- Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 19. November 2013, in Kraft.

Behandlung

Elisabeth Schwarz, Departementvorsteherin Soziales, weist auf den ausführlichen Bericht hin und bittet die Ratsmitglieder, den wiederkehrenden Verpflichtungskredit von maximal Fr. 110'000.00 pro Jahr zu Lasten der Laufenden Rechnung zu bewilligen.

Detailberatung

Therese Tschanz teilt seitens der SP/Grüne-Fraktion mit, dass sie dem wiederkehrenden Verpflichtungskredit zustimmen. Das Betreuungsbedürfnis durch Kindertagesstätten nimmt ständig zu. Es sind momentan 40 Personen, die auf einen Platz warten. Die Tigerente im Schwäbis und die Betreuung geniessen einen ausgezeichneten Ruf.

Beschluss (einstimmig)

1. Zur Finanzierung des von der Gemeinde Steffisburg zu tragenden Selbstbehalts im Umfang von 20 % der anrechenbaren Aufwendungen der Kindertagesstätten Tigerente und Schwäbis werden für die Periode 2014 - 2017 wiederkehrende Verpflichtungskredite von maximal Fr. 110'000.00 pro Jahr zu Lasten der Laufenden Rechnung bewilligt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Elisabeth Schwarz, Departementvorsteherin Soziales
 - Ursulina Huder, Departementvorsteherin Finanzen
 - Soziales
 - Finanzen

2013-78 Postulat der BDP-Fraktion betr. "Bessere ÖV-Erschliessung im Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlossstrasse" (2013/07); Behandlung

Traktandum 13, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. Mai 2013 reichte die BDP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel „Bessere ÖV-Erschliessung im Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlossstrasse“ (2013/07) ein.

Begehren

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie das Gemeindegebiet Bernstrasse-Kyburgstrasse-Günzenenstrasse-Schlossstrasse besser an den öffentlichen Verkehr angebunden werden kann.

Begründung:

Mit der heutigen Linienführung des STI-Bus Nr. 3 wird das oben beschriebene Gemeindegebiet grossräumig umfahren. Die Bewohner dieses Gebietes haben deshalb keine Möglichkeit eine Bushaltestelle in nützlicher Zeit und Distanz zu erreichen.

Der Gemeinderat hat das Postulat am 6. Mai 2013 der Abteilung Sicherheit zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Im vorliegenden Postulat wird die Überprüfung der ÖV-Erschliessung in den vorerwähnten Gebieten verlangt. Die Erschliessungsgrundsätze im öffentlichen Verkehr sind in der kantonalen Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV) festgelegt. Demnach werden zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete in der Regel mit mindestens einer Haltestelle erschlossen, wenn

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013

sie mindestens 300 ständige Einwohnerinnen und Einwohner, Arbeits- oder Ausbildungsplätze aufweisen. Dieser Grundsatz ist in allen zur Diskussion stehenden Gebieten erfüllt. Art. 4 der AGV legt die Erschliessungsqualität wie folgt fest:

- a) 400 Meter bei Linien der Feinerschliessung (in der Regel Buslinien);
- b) 750 Meter bei Linien der Groberschliessung (Bahnlinien).

Ausgehend von den entsprechenden Haltestellen (Bus oder Bahn) wurde im fraglichen Gebiet die ÖV-Abdeckung aufgezeichnet. Wie diesen Beilagen entnommen werden kann, bestehen sowohl in der Grob- als auch in der Feinerschliessung keine Lücken. Aus dieser Sicht besteht somit für den Gemeinderat kein Handlungsbedarf.

Eine qualitativ bessere Erschliessung kann die Gemeinde immer anstreben. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs sind aber nicht gegeben, d.h. die Gemeinde müsste das verbesserte Angebot selber bezahlen. Die Erschliessungskriterien gemäss kantonalen Vorgaben sind grundsätzlich erfüllt.

Damit alle Möglichkeiten mit einbezogen werden, hat die Abteilung Sicherheit zusammen mit den Verkehrsbetrieben STI auch geprüft, ob ein Splitting der Linie 3 (Bernstrasse) die gewünschte Erschliessung möglich machen könnte. Dieses Splitting würde bedeuten, dass die Kurse der Linie 3 abwechselnd via Schwäbisstrasse - Mittelstrasse (heutige Linie) und via Bernstrasse - Kyburgstrasse fahren würden. Folgende Gründe führen dazu, dass ein solches Begehren nicht unterstützt werden kann:

- Die Linie 3 würde ab „Stuckikreisel“ auf beiden Achsen nur noch im 20-Minutentakt (anstelle 10-Minutentakt) verkehren. Diese Konstellation würde dazu führen, dass die optimalen Anschlüsse an das nationale Bahnnetz nicht mehr gewährleistet sind bzw. jeweils nur für einen Teil der Bevölkerung bestehen. Nach welchen Kriterien soll ausgewählt werden, ob der Ast „Schwäbisstrasse“ oder der Ast „Bernstrasse“ die guten Anschlüsse beim Bahnhof Thun erhält?
- Die Fahrgastzahlen auf der Linie 3 „Alte Bernstrasse“ haben seit 2004 um 135 % zugenommen. Per Ende Mai beträgt das Wachstum im Jahr 2013 bereits 8,3 %. Zudem wären vom angedachten Splitting ausgerechnet die Haltestellen „Sonnenfeld“ (Kreuzung Schwäbisstrasse/Kirchfeldstrasse) und „Schwäbis“ (auf der Mittelstrasse) negativ betroffen, welche gemäss Angaben der STI auf der Linie 3 die mit Abstand höchsten Frequenzen aufweisen. Ein Splitting würde also gerade für die stärksten Haltestellen eine nicht akzeptable Verschlechterung bedeuten.
- Das Verkehrsaufkommen auf der Bernstrasse ab „Stuckikreisel“ stadteinwärts ist so gross, dass zur Einhaltung der Fahrpläne zwingend eine Busbevorzugung (Busspur) nötig ist. Eine solche ist nur mit ausserordentlich grossem Aufwand zu realisieren und aus Sicht des Gemeinderates unverhältnismässig.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der BDP-Fraktion betr. „Bessere ÖV-Erschliessung im Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlossstrasse“ (2013/07) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 19. November 2013, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, weist darauf hin, dass das Postulat an der GGR-Sitzung am 3. Mai 2013 eingereicht wurde. An der Sitzung vom 23. August 2013 wurde das Geschäft nicht behandelt, da die BDP nicht vertreten war. Die bestehenden Unterlagen sind zusätzlich mit einem Planausschnitt ergänzt worden. Dieser stellt sämtliche Radien der öV-Haltestellen in Steffisburg dar. Das im Vorstoss angesprochene Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlossstrasse ist wohl in Steffisburg der beste erschlossene Bereich. Es hat eine Bahnstation (Linie BLS Richtung Emmental) und etliche Busstationen. Gemäss der Angebotsverordnung gilt dieses Gebiet grundsätzlich als erschlossen und steht sogar auf der höchsten Angebotsstufe 4. Will man trotzdem über Verbesserungsmöglichkeiten nachdenken, gilt die Devise - "gegen Geld ist alles machbar". Der Kanton vertritt jedoch die Meinung, dass das Gebiet gut erschlossen ist und wird daher nicht mithelfen, weitere Massnahmen zu realisieren. Zusätzliche Angebote würden diesbezüglich also finanziell zu Lasten der Gemeinde fallen. Die Abteilung Sicherheit hat ebenfalls ein mögliches Splitting der Linie 3 (Bernstrasse) geprüft. Das bedeutet, dass die Kurse der Linie 3 abwechselnd via Schwäbisstrasse - Mittelstrasse und

via Bernstrasse – Kyburgstrasse fahren würden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das Splitting wenige Vorteile aufweist und eher zu einer Verschlechterung der Situation führt. Stefan Schneeberger beantragt den Ratsmitgliedern, das Postulat einerseits anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Thomas Dermond bedankt sich seitens der BDP-Fraktion für die Ausführungen. Er weist jedoch darauf hin, dass dem Planausschnitt zu entnehmen ist, dass auf das ganze Gemeindegebiet gesehen, noch eine gewisse Optimierung besteht.

Abstimmung über die Annahme des Postulats

Einstimmig wird das Postulat angenommen.

Abstimmung über die Abschreibung des Postulats

Einstimmig wird das Postulat abgeschrieben.

Zusammenfassend ergibt sich folgender

Beschluss (einstimmig)

1. Das Postulat der BDP-Fraktion betr. „Bessere ÖV-Erschliessung im Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlosstrasse“ (2013/07) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

2013-79 Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Trainings- und Probemöglichkeiten für Steffisburger Vereine" (2013/12); Beantwortung

Traktandum 14, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung vom 23. August 2013 des Grossen Gemeinderates reichte die SP/Grüne-Fraktion die Interpellation "Trainings- und Probemöglichkeiten für Steffisburger Vereine" (2013/12) ein:

Begehren

Die „Trainings- und Probemöglichkeiten für die Steffisburger Vereine sind relativ beschränkt. Wohl ist im jährlichen Investitionsprogramm der Bau zusätzlicher Sportanlagen vorgesehen, doch ist der Zeitpunkt einer solchen Investition erst nach 2023 festgelegt. In Zusammenhang mit den eingestellten Geldern für den Kunstrasenplatz wurden wir mehrmals darüber informiert, dass entsprechendes Bauland nicht zur Verfügung steht. Wir bitten den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Ist in Zusammenhang mit der Planung des Kunstrasenplatzes auch der Bau möglicher Sportanlagen (Turnhallen) angedacht?*
2. *Wäre es sinnvoll, mit der Realisierung einer Sportanlage auch für andere Vereine Probelokalitäten einzuplanen?*
3. *Ist es heute absehbar, wann die im IP eingestellten Investitionen für Sportanlagen realisierbar sind?*

Der Gemeinderat hat die Interpellation am 26. August 2013 der Abteilung Hochbau/Planung (Federführung) in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Frage 1: Ist in Zusammenhang mit der Planung des Kunstrasenplatzes auch der Bau möglicher Sportanlagen (Turnhallen) angedacht?

Wie bereits mehrmals erwähnt, weisen sämtliche heute in Eigentum der Gemeinde stehenden Landflächen die erforderlichen Masse für einen Kunstrasenplatz nicht auf, demnach steht auch die Fläche für zusätzliche Anlagen für die weiteren Vereinsbegehren (noch) nicht zur Verfügung. Die in Anlehnung an das Sportplatzkonzept erarbeitete Studie „Standort Sportanlagen“ vom September 2012 geht immer von ei-

nem Landbedarf für zwei Rasenspielfelder (allfällig bestehende eingerechnet), einer Dreifachturnhalle resp. Mehrzweckhalle und in geringem Umfang auch von Einrichtungen für die Leichtathletik aus. Ist einmal die Standortfrage geklärt und das Land mindestens vertraglich gesichert sowie nutzungsmässig geregelt, sollen die Anlagen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten des Gemeinwesens oder Dritter (Betriebsgesellschaft, Vereine) realisiert werden. Bevorzugt werden klar die bei bestehenden Sportanlagen möglichen Standorte um bestehende Infrastrukturen (Garderoben, Toiletten etc.) in einer ersten Betriebsphase gemeinsam zu nutzen.

Frage 2: Wäre es sinnvoll, mit der Realisierung einer Sportanlage auch für andere Vereine Probelokalitäten einzuplanen?

Neue Räume, welche ausschliesslich Vereinsnutzungen dienen werden, sind wohl kaum finanzierbar, zumal diese Nutzungen vorwiegend am Abend stattfinden würden. Es wird eher Aufgabe der Interessierten sein, durch die neue Sportstätte allfällig frei werdende Zeitfenster in bestehenden Anlagen durch alternative Nutzungen sinnvoll zu belegen. Im Weiteren steht für kulturelle Nutzungen nach wie vor das Oberdorf im Fokus. Die anlässlich der Workshops definierten kulturellen Nutzungen sind an diesem Standort nach wie vor ein Thema, jedoch abhängig von der Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer und der Bereitschaft zur Finanzierung durch die Interessierten.

Frage 3: Ist es heute absehbar, wann die im IP eingestellten Investitionen für Sportanlagen realisierbar sind?

Der Finanzplan dient der Planung tragbarer zukünftiger Investitionen. An diesem Zeitplan orientiert sich die Behörde im Interesse des Gemeinwesens. Eine Realisierung ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vor 2023 möglich.

Behandlung

Lorenz Kopp, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, stellt zu Frage zwei ergänzend fest, dass es wohl sinnvoll wäre weitere Projekte zu planen, dies jedoch finanziell nicht tragbar ist. Lorenz Kopp weist darauf hin, dass der Allwetterplatz im Investitionsplan 2015/2016 eingestellt ist. Weitere Bedürfnisse sind in der Realisierung nach dem aktuellen Planungsstand nicht vor 2023 möglich.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Peter Jordi, erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion "Trainings- und Probemöglichkeiten für Steffisburger Vereine" (2013/12) als **nicht** befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Lorenz Kopp, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.61.003)

2013-80 Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Umgang mit sozialen Medien an den Schulen" (2013/13); Beantwortung

Traktandum 15, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061.003 Interpellationen
62.604 Medien

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. August 2013 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel „Umgang mit sozialen Medien an den Schulen“ (2013/13) ein.

Begehren

1. Gibt es in der Schule Steffisburg ein Merkblatt oder Informationen für Lehrkräfte und Schüler betreffend Umgang mit sozialen Medien und externen Speichermöglichkeiten (Facebook, Dropbox etc.)?
2. Werden solche technische Möglichkeiten zum Austausch von Daten innerhalb der Kollegien zwischen Lehrkräften und zwischen Schülern genutzt?
3. Verfügt die Erziehungsdirektion des Kantons Bern über entsprechende Leitfäden und wenn ja, sind diese verbindlich?
4. Besteht bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eine allfällige Fachgruppe und wenn ja, sind Fachleute der Gemeinde Steffisburg beteiligt?
5. Falls eine solche Fachgruppe nicht existiert ist die Abteilung Bildung bereit, eine solche beim Kantons zu fordern?

Der Gemeinderat hat die Interpellation am 26. August 2013 der Abteilung Bildung zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Für die Erziehung im Umgang mit sozialen Medien und externen Speichermöglichkeiten sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Sie bestimmen zu welchen elektronischen Plattformen ihre Kinder Zugang haben und in welchem Umfang. Die Erfahrung zeigt, dass die Verantwortung sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Die Schule hat einen unterstützenden erzieherischen Auftrag in der Medienerziehung.

Frage 1: Gibt es in der Schule Steffisburg ein Merkblatt oder Informationen für Lehrkräfte und Schüler betreffend Umgang mit sozialen Medien und externen Speichermöglichkeiten (Facebook, Dropbox etc.)?

Der Umgang mit sozialen Medien und externen Speichermöglichkeiten wird an der Schule Steffisburg wie folgt vermittelt:

- An der Oberstufe werden gemeinsam mit der Kantonspolizei und der Schulsozialarbeit Workshops und verschiedene Lektionen im Rahmen der Gewaltprävention zu den Themen „Mobbing und Cybermobbing“ mit den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern der 7. Klassen durchgeführt. Die Eltern werden anlässlich eines Elternabends umfassend über die Inhalte informiert.
- Bei Bedarf hilft die Schulsozialarbeit zusätzlich in einzelnen Klassen bei der Aufklärung und Bearbeitung der Thematik und stellt der Schule Unterrichtsangebote zur Verfügung.
- Viele Informationen, Broschüren und Merkblätter können im Internet bezogen werden. Die Erziehungsdirektion weist auf ihrer Homepage unter der Rubrik "Ethik und soziale Auswirkungen von Medien und ICT" auf entsprechende Dokumente hin.
- Im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern (1995) werden der Schulstoff für die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT; Informatik) sowie die Medienerziehung festgelegt. Für diesen Unterricht wird unter anderem auch das Unterrichtsmaterial von den empfohlenen Homepages der Erziehungsdirektion bezogen. Im Lehrplan 21 wird diese Thematik zusätzliches Gewicht erhalten.

Die Schulleitungskonferenz hat die Problematik im Umgang mit elektronischen Medien erkannt und eine stufenübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Primarschule und Oberstufe, von ICT-Verantwortlichen, sowie Schulleitung und Schulhausleitung gebildet.

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines Konzepts "Medienerziehung und Medienbildung Zukunft", welches per Schuljahr 2014 umgesetzt werden soll. Der Elternrat beschäftigt sich ebenfalls mit dem Thema „Umgang mit sozialen Medien“.

Der Zugang zu den sozialen Netzwerken ist in den Volksschulen technisch offen und gestattet.

In Schulhausordnungen der Primarschule und Oberstufe wird der Umgang mit dem Handy teilweise definiert. Es gibt kein Merkblatt oder Informationen in Papierform. Zurzeit erarbeitet die Abteilung Bildung ein Informations- und Kommunikationskonzept für die Schule, in welchem auch der Umgang mit sozialen Medien ein Thema sein wird.

Frage 2: Werden solche technische Möglichkeiten zum Austausch von Daten innerhalb der Kollegien zwischen Lehrkräften und zwischen Schülern genutzt?

Bei den externen Speichermöglichkeiten (Dropbox, iCloud, Skydrive, ect.) gibt es klar definierte Regeln (Art. 4, Abs. 4 und 5, Weisungen betreffend die Benützung der Informatik-Infrastruktur der Volksschule Steffisburg für Benutzerinnen und Benutzer).

Es dürfen keine Programme und Dienste verwendet werden, die Daten automatisiert mit nicht schuleigenen Datenspeichern synchronisieren. Dasselbe gilt in umgekehrter Folge.

Für den sicheren Transport bzw. Transfer von sensiblen Daten und die Anwendung sowie Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist jede Benutzerin und jeder Benutzer selbst verantwortlich.

Dropbox wird in einzelnen Schulen von den Lehrpersonen genutzt. Dropbox ist heute offen, aber der Synchronisationsclient ist strikt verboten. Die Benutzung zwischen Lehrpersonen und Schülern sowie unter den Schülerinnen und Schülern ist ebenfalls untersagt. Im Weiteren sind die meisten grossen Online-speicher per Firewall gesperrt. Wenn ein Onlinespeicher benötigt wird, wird jeder Fall einzeln begutachtet.

Frage 3: Verfügt die Erziehungsdirektion des Kantons Bern über entsprechende Leitfäden und wenn ja, sind diese verbindlich?

Die Erziehungsdirektion ist sich bewusst, dass das Internet als wichtiger Teil unserer Gesellschaft auch in die Schule gehört und Schüler und Schülerinnen lernen müssen, mit diesen neuen Technologien, deren Entwicklung, Möglichkeiten und Gefahren umzugehen und sie kritisch zu reflektieren. Da diese neuen Möglichkeiten sowohl produktiv als auch kontraproduktiv genutzt werden können, haben in diesem Bereich die Schulen zusammen mit den Eltern eine herausfordernde Aufgabe zu leisten. Die Erziehungsdirektion weist deshalb auf ihrer Internetseite unter der Rubrik "Kindergarten & Volksschule / Schulleitung / Lehrpersonen / ICT an den Schulen / Ethik und soziale Auswirkungen von Medien und ICT" auf sehr gute Homepages zu diesem Thema hin. Diese liefern praktische Hinweise und Hilfen für Lehrpersonen und Eltern. Die Erziehungsdirektion verzichtet deshalb auf verbindliche Leitfäden.

Folgende Seiten bieten ausführliche und fundierte Unterstützung zum Thema „Umgang mit sozialen Medien an den Schulen“:

educa.Guides ICT und Ethik

Dieser gibt konkrete und praktische Hinweise dafür, wie Schulen eine eigene Kultur der verantwortlichen Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (kurz: ICT) entwickeln können.

Elternet.ch

Unterstützt Eltern in der Medienerziehung.

enter Online - Internetratgeber für Eltern von Swisscom

Kinder und Jugendliche nutzen Internet und Handy rege und oft unbeobachtet. Die meisten Eltern haben keinen Zutritt in die Online-Welt ihrer Kinder. Was machen Jugendliche wirklich online? enter Online zeigt es den Eltern und bietet Hilfestellung zum Thema Jugendmedienschutz.

SchoolNetGuides – Gesellschaft von Swisscom

Das persönliche Privatleben via Blogs, Chats und soziale Netzwerke preiszugeben, ist zurzeit ein grosser Trend im Internet. Die Interaktion zwischen verschiedenen Internetnutzern kann aber auch zu Missbräuchen und Gefahren für Kinder führen. Die Seite bietet Eltern Informationen wie sie ihre Kinder schützen und für die Risiken sensibilisieren, die von derartigen Websites ausgehen.

Ratgeber Eltern und Pädagogen von Swisscom

Dieser bietet viele Hinweise für Beratungen und Links für Eltern und Pädagogen zum Thema „Umgang mit sozialen Medien“.

Pro Juventute Medienprofis

Angebot von vierstündigen Medien-Workshops für Mittelstufen- und Oberstufenklassen. Chancen und Risiken der neuen Medien werden thematisiert. Zweistündige Elternveranstaltungen sind ebenfalls im Angebot. Merkblätter fassen die wichtigsten Empfehlungen zusammen.

Berner Gesundheit – Neue Medien

Fachpersonen stellen bei der Planung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen die Stärkung der Erziehungskompetenzen von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Bezugspersonen ins Zentrum. Die Berner Gesundheit hat im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern im Jahr 2011/12 das Projekt "Cybersm@rt.ch" realisiert. Auf der Homepage werden diverse Unterlagen, Broschüren, Leitfäden und Unterrichtsmaterial für Eltern, Kinder und Lehrpersonen angeboten.

Jugendschutz.net – Jugendschutz im Internet

Die Verantwortlichen kontrollieren das Internet und sorgen für die Einhaltung des Jugendschutzes.

Webseite der Schweizerischen Kriminalprävention

Diese bietet viele Informationen für die sicherere Nutzung des Internets. Einige Informationen können entweder von der Website heruntergeladen oder in gedruckter Form kostenlos bestellt werden.

Tipps für Jugendliche „Internet, Facebook, msn & Co.“

Der Flyer vom Amt für Volksschule des Kantons St. Gallen bietet Tipps für Jugendliche im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien.

klicksafe.de

Die Website bietet gute Materialien zu ICT und Ethik z. B. Cybermobbing. Der Link führt zu einer Übersicht der abgedeckten Themen.

Schau genau was im Internet ab geht

Auf dieser Website der Stadt Zürich finden sich ausführliche Informationen zum Thema sowie verschiedene Hilfsmittel (wie zum Beispiel Kinderschutz-Software) zum Herunterladen.

security4kids.ch

Informationen für Eltern, Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche. Themen für Eltern: Belästigungen im Protokoll Grosser Gemeinderat vom 11. Oktober 2013
Seite 212

Netz, Gefahren im Chat, Facebook und Co., Rechtliche Aspekte, Sicherer PC, Vertrauen aufbauen. Themen für Lehrpersonen: Sicherheitslektionen, Informationsabende für Eltern.

Diese Plattformen sind der Schule Steffisburg bekannt.

Frage 4: Besteht bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eine allfällige Fachgruppe und wenn ja, sind Fachleute der Gemeinde Steffisburg beteiligt?

Bei der Erziehungsdirektion besteht seit mehreren Jahren die Fachgruppe "ICT für das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung" (ICT für AKVB). In der Fachgruppe sind Personen von der Pädagogischen Hochschule (Bereiche Grundausbildung, Weiterbildung und Schulinformatik), aus dem Schulinspektorat, aus der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen sowie Lehrpersonen vertreten. Aus Steffisburg ist keine Fachperson vertreten.

Die Fachgruppe "ICT für AKVB" ist unter anderem verantwortlich für die Rubrik "Ethik und soziale Auswirkungen von Medien und ICT". Da schon sehr viele Merkblätter und Dokumente zum Thema „Umgang mit sozialen Medien an den Schulen“ im Internet zugänglich sind, macht es aus Sicht der Arbeitsgruppe keinen Sinn, zusätzliche Leitfäden zu erstellen.

Auch ist die Thematik dauernden Veränderungen unterworfen. Die Erziehungsdirektion beschränkt sich deshalb darauf, auf pädagogisch wichtige Homepages bzw. auf gut dokumentierte Unterlagen hinzuweisen (siehe Punkt 3).

Frage 5: Falls eine solche Fachgruppe nicht existiert ist die Abteilung Bildung bereit, eine solche beim Kanton zu fordern?

Da bereits eine Fachgruppe existiert, ist dieser Schritt nicht nötig.

Behandlung

Hans Ulrich Grossniklaus, Departementsvorsteher Bildung, sieht mit dieser Interpellation die Chance, die sozialen Medien in den Schulen umfassend darzustellen. Der Umgang mit den sozialen Medien ist ein wichtiges Gebiet. Dem umfassenden Bericht ist zu entnehmen, dass es in den Steffisburger Schulen klar und restriktiv geregelt ist. Der Umgang mit den sozialen Medien ist ein Dauerauftrag der Abteilung Bildung. Er wird zudem laufend optimiert. Die Unterstützung der übergeordneten Stellen ist ebenfalls gewährleistet. Eine sehr grosse Verantwortung tragen die Eltern. Sie bestimmen den Umfang, Umgang und Zugang mit den elektronischen Plattformen. Die Schule unterstützt und hilft flankierend mit. Für die Steffisburger Schulen gibt es kein weiterer Handlungsbedarf.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Peter Jordi, erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. „Umgang mit sozialen Medien an den Schulen“ (2013/13) als **befriedigt**.
2. Eröffnung an:
 - Hans Ulrich Grossniklaus, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.003)

2013-81 Sitzungskalender Grosser Gemeinderat 2014; Genehmigung

Traktandum 16, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registatur

10.060.004 Sitzungskalender / Terminkalender

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat die Sitzungskalender für die Jahre 2013 und 2014 am 20. Januar 2012 im Zusammenhang mit dem Entscheid über den Umzug vom Höchhus in die Aula Schönau bereits zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt. Die Lokalitäten sind anschliessend umgehend für die Parlaments-sitzungen reserviert worden.

Dem Grossen Gemeinderat werden die Daten für das Jahr 2014 hiermit nochmals zur Kenntnisnahme bzw. zur definitiven Genehmigung vorgelegt. Da die Aula an Wochenenden inkl. Freitagabende jeweils stark belegt ist, mussten die Sitzungen im März und April 2014 auf einen anderen Wochentag verschoben werden.

Dem Parlament werden die Sitzungsdaten für das Jahr 2015 im Sinne einer vorausschauenden Planung ebenfalls bereits zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Verschiebungen von einzelnen Sitzungen in den Kalenderwochen gegenüber 2014 sind darauf zurück zu führen, dass die Aula Schönau an den betroffenen Daten bereits reserviert ist.

Ab 2016 wird versucht, die Sitzungsdaten möglichst in den gleichen DIN-Wochen durchzuführen. Dies setzt voraus, dass wir die gewünschten Daten auf weite Sicht voraus planen und diese auch öffentlich kommunizieren (via Medien, Homepage etc.). Diese Massnahme erleichtert die jeweiligen Gesamtplanungen in Bezug auf die Koordination unter allen Behörden massiv, da die Parlamentssitzungen weit im Voraus bekannt sind und dadurch Termine, Abläufe etc. optimal aufeinander abgestimmt werden können.

Basierend auf dem Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates werden die Gesamtjahresplanungen für alle übrigen Behörden erstellt.

2014

1. Sitzung	Freitag,	24. Januar 2014	4. Woche	
2. Sitzung	Donnerstag,	27. März 2014	13. Woche	
3. Sitzung	Mittwoch,	30. April 2014	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung	Freitag,	13. Juni 2014	24. Woche	
5. Sitzung	Freitag,	22. August 2014	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	17. Oktober 2014	42. Woche	Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung	Freitag,	5. Dezember 2014	49. Woche	

2015

1. Sitzung	Freitag,	23. Januar 2015	4. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	13. März 2015	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	1. Mai 2015	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung	Freitag,	19. Juni 2015	25. Woche	
5. Sitzung	Freitag,	21. August 2015	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	16. Oktober 2015	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung	Freitag,	27. November 2015	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag

Änderungen und weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Die Sitzungen beginnen ordentlicherweise um 17.00 Uhr und finden in der Aula Schönau statt. Je nach Umfang der Traktandenliste bleibt ein früherer Sitzungsbeginn vorbehalten.

2. Ausflüge Grosser Gemeinderat

Freitag, 5. September 2014 (ab ca. 13.00 Uhr)

Freitag, 4. September 2015 (ab ca. 13.00 Uhr)

3. Abstimmungs- und Wahldaten Bund, Kanton, Gemeinde für die Jahre 2014/2015

2014

09. Februar 2014

18. Mai 2014

28. September 2014

30. November 2014 (Gemeindewahlen Legislatur 2015 – 2018)

2015

08. März 2015

14. Juni 2015

18. Oktober 2015 (Nationalratswahlen)

29. November 2015

Antrag Gemeinderat

- Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2014 wird wie folgt genehmigt:

1. Sitzung Freitag,	24. Januar 2014	4. Woche	
2. Sitzung Donnerstag,	27. März 2014	13. Woche	
3. Sitzung Mittwoch,	30. April 2014	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung Freitag,	13. Juni 2014	24. Woche	
5. Sitzung Freitag,	22. August 2014	34. Woche	
6. Sitzung Freitag,	17. Oktober 2014	42. Woche	Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung Freitag,	5. Dezember 2014	49. Woche	
- Vom Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2015 wird Kenntnis genommen. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die nachstehenden Daten provisorisch zu reservieren.

1. Sitzung Freitag,	23. Januar 2015	4. Woche	
2. Sitzung Freitag,	13. März 2015	11. Woche	
3. Sitzung Freitag,	1. Mai 2015	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung Freitag,	19. Juni 2015	25. Woche	
5. Sitzung Freitag,	21. August 2015	34. Woche	
6. Sitzung Freitag,	16. Oktober 2015	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung Freitag,	27. November 2015	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag
- Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) für die Jahre 2014/2015 wird Kenntnis genommen.
- Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 29.11.2013)
 - Mitglieder AGPK 2013 (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 29.11.2013)
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Kratzer Elektronik AG, Obere Hauptgasse 10, 3600 Thun (Support Installationen Aula Schönau)
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales (Archiv Nr. 10.060.004)

Behandlung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Ausflug des Grossen Gemeinderates am 12. September 2014, anstelle 5. September 2014, stattfindet.

Beschluss (einstimmig)

- Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2014 wird wie folgt genehmigt:

1. Sitzung Freitag,	24. Januar 2014	4. Woche	
2. Sitzung Donnerstag,	27. März 2014	13. Woche	
3. Sitzung Mittwoch,	30. April 2014	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung Freitag,	13. Juni 2014	24. Woche	
5. Sitzung Freitag,	22. August 2014	34. Woche	
6. Sitzung Freitag,	17. Oktober 2014	42. Woche	Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung Freitag,	5. Dezember 2014	49. Woche	
- Vom Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2015 wird Kenntnis genommen. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die nachstehenden Daten provisorisch zu reservieren.

1. Sitzung Freitag,	23. Januar 2015	4. Woche	
2. Sitzung Freitag,	13. März 2015	11. Woche	
3. Sitzung Freitag,	1. Mai 2015	18. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung Freitag,	19. Juni 2015	25. Woche	
5. Sitzung Freitag,	21. August 2015	34. Woche	
6. Sitzung Freitag,	16. Oktober 2015	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag
7. Sitzung Freitag,	27. November 2015	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag
- Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) für die Jahre 2014/2015 wird Kenntnis genommen.

4. Eröffnung an:
- Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 29.11.2013)
 - Mitglieder AGPK 2013 (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 29.11.2013)
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Kratzer Elektronik AG, Obere Hauptgasse 10, 3600 Thun (Support Installationen Aula Schönau)
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales (Archiv Nr. 10.060.004)

2013-82 Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 17, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061 Parlamentarische Vorstösse

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

82.1 Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Verkehrsberuhigung Oberdorf" (2013/14)

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern zu prüfen, wie für das Oberdorf Steffisburg eine Verkehrsberuhigung nach dem Vorbild des "Verkehrsversuchs Mittelzone Innenstadt Thun" mit den blauen Wellen erreicht werden kann.

Für die Oberdorfstrasse soll eine Situation geschaffen werden mit einem gleichmässigen Verkehrsfluss ohne Fussgängerstreifen, geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer.

Begründung:

Das heutige Verkehrsaufkommen im Oberdorf Steffisburg führt regelmässig zu Staus. Fussgänger benutzen die vorhandenen Fussgängerstreifen oft nicht und überqueren die Strasse dort, wo es die Situation mit dem ständigen Wechsel von stehendem und fahrendem Verkehr gerade erlaubt. Dadurch werden die geltenden Vortrittsregeln missachtet und gefährliche Situationen provoziert. Damit das Oberdorf eine attraktivere Zone für Geschäfte, Restaurants, Praxen und Wohnen wird, muss es Besuchern möglich sein, sich gefahrlos und unbehindert bewegen zu können. Mit einer Lösung wie der "blauen Welle" in der Innenstadt von Thun könnte eine Geschwindigkeitsreduktion und ein gleichmässiger Verkehrsfluss mit weniger Staus erreicht werden, ohne dass starre Geschwindigkeitsvorschriften erlassen werden müssen. Die Erfahrungen aus Thun zeigen, dass solche Zonen mit hohem Verkehrsaufkommen ohne Fussgängerstreifen mit eigenverantwortlichem Handeln der Verkehrsteilnehmer besser funktionieren und kein höheres Risiko bergen als mit traditionellen Vortrittsregelungen.

Erstunterzeichner Hans Berger (glp) hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Postulat.

82.2 Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Autofreier Dorfplatz" (2013/15)

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Dorfplatzes eine unterirdische Parkieranlage realisiert und wie diese finanziert werden kann.

Begründung:

Im Oberdorf werden in den nächsten Jahren verschiedene Bauvorhaben realisiert oder bestehende Gebäude renoviert. Nicht überall ist das Parkplatzproblem gelöst. Dies ist eine Chance für die Gemeinde, zusammen mit diesen Eigentümern eine gemeinsame Parkieranlage zu realisieren.

Damit liessen sich der Dorfplatz autofrei und in eine wirkliche Begegnungszone umgestalten, das Parkplatzproblem im Oberdorf für Privat und Gemeinde lösen, oberirdische Parkplätze aufheben und eine Aufwertung des Oberdorfes erzielen.

Nachdem ein Projekt Überbauung Dorfplatz in absehbarer Zeit nicht realisiert werden dürfte, bietet sich der Gemeinde die einmalige Chance, mit Beteiligung von privaten Investoren ein zukunftsgerichtetes Projekt zu realisieren.

Erstunterzeichner Beat Wegmann (FDP) hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Postulat.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob in Steffisburg ein Angebot an Stellplätzen für Reisemobil-Touristen sinnvoll ist und geschaffen werden kann. Hierzu sollen mögliche Standorte eruiert und bewertet werden. Zudem soll der notwendige Aufwand in Form einer Kostenschätzung ermittelt werden, wobei auch die optionale Einrichtung einer Ver- und Entsorgungsstation am Platz und die notwendige Beschilderung zum Platz berücksichtigt werden sollen. Bezüglich Planung und Kosten sollte auch mit dem örtlichen Reisemobilhändler Kontakt aufgenommen werden.

Begründung:

Der Reisemobiltourismus hat sich in letzter Zeit zu einer neuen Freizeit- und Urlaubsform entwickelt, die von immer mehr Menschen wahrgenommen wird (vgl. hierzu die starke Zunahme der Verkaufszahlen von Wohnmobilen gegenüber Wohnwagen in den letzten 10 Jahren!). Diese sind bereit, ihr Geld dort auszugeben, wo sie willkommen sind und sich wohl fühlen. Gerade Städtereisen sind für Reisemobil-Urlauber von grossem Interesse. In der Schweiz ist dieses Bedürfnis leider noch nicht gross erkannt worden und es fehlt deshalb praktisch überall an geeigneten Standplätzen für Reisemobile. Die Internetseite www.wohnmobil-stellplaetze.net listet für das gesamte Berner Oberland lediglich 4 Abstellplätze in Spiez auf!

Auch für Steffisburg als überregionales touristisches Ziel würde die Einrichtung von Stellplätzen eine sinnvolle Erweiterung des touristischen Angebots darstellen. Gefragt sind vor allem Wohnmobilstellplätze in Stadtnähe mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Reisemobiltouristen wollen nach längerer Fahrt ihr Fahrzeug sicher parken und danach in Ruhe einkaufen, essen oder die Umgebung erkunden gehen. Da die Verweildauer auf solchen Standplätzen in der Regel nur sehr kurz ist, müssen sie bei weitem nicht den Komfort eines Campingplatzes bieten. Inwiefern daher überhaupt Wasser-, Abwasser-, Beleuchtungs- oder Stromanschlüsse erforderlich sind, ist zu prüfen. Allenfalls genügt auch nur das Zurverfügungstellen einer ebenen (geteerten oder geschotterten) Fläche. Zumindest das Aufstellen einer Mülltonne ist sicherlich sinnvoll. Je nach Ausstattung ist sodann auch die Stellplatzgebühr festzulegen, ausser man wolle zur Tourismusförderung gänzlich auf ein solche verzichten. Ideal wäre zudem eine ganzjährige Nutzungsdauer.

Da der Erwerb eines Reisemobils nicht gerade billig ist, handelt es sich bei den Reisemobil-Touristen (häufig „Generation 55plus“) in der Regel um finanzstarke und kaufkräftige Touristen. Die Einrichtung von Stellplätzen für Reisemobile ist somit nicht nur unter dem Aspekt des Tourismus sondern auch als Wirtschaftsfaktor und Umsatzgenerator für viele Branchen zu verstehen. Es sollte daher auch für Steffisburg geprüft werden, ob ein solches Angebot mit vertretbaren Mitteln sinnvoll geschaffen werden kann.

Erstunterzeichner Michael Riesen (FDP) hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Postulat.

2013-83 Einfache Anfragen

Traktandum 18, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Es werden keine einfachen Anfragen gestellt.

2013-84 Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 19, Sitzung 5 vom 11. Oktober 2013

Registratur

10.060 Grosser Gemeinderat

84.1 Schlussitzung Grosser Gemeinderat

Die nächste Sitzung des Grossen Gemeinderates findet am 29. November 2013, voraussichtlich 16.00 Uhr, in der Aula Schöna, statt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2013

Stv. Gemeindeschreiber

Lukas Gyger

Christoph Stalder

Protokollführerin

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Erika Furrer

Stimmzähler

Stimmzähler

Therese Tschanz

Yvonne Weber